Axel Baumgart Ackhof 4 32689 Kalletal Telefon: 05755-968387

An die

Staatsanwaltschaft Bielefeld

Rohrteichstraße 16
33602 Bielefeld

01.10.2013

Betreff:

Serienmord (Vorwurf der Uni Stuttgart/ Greenpeace-Studie), Beihilfe zum Serienmord, Korruption, Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Akkreditierungsbetrug, Beihilfe zur bzw. Umweltverschmutzung und Gesundheitsschädigung, Erstellung eines Gefälligkeitsgutachtens und Urkundenfälschung zwecks Erschleichung einer Betriebserlaubnis, Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim GmbH (=GKV):

a) gegen Eon Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover als Eigentümer des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim

b) gegen Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld als Eigentümer des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim

c) gegen das Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH, 32438 Porta Westfalica

d) gegen den oder die Betriebsbeauftragten, Immissionsschutzbeautragten und Gewässerschutzbeauftragten des Zeitraumes 1999 bis heute des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim GmbH, 32438 Porta Westfalica

e) gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, verantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim

f) gegen Herrn Dipl.-Ing. Hans Peter Jahns von der Bezirksregierung Detmold, hauptverantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim

g) gegen Herrn Hohnemann von der Bezirksregierung Detmold, als Leiter des Dezernats für Immissionsschutz hauptverantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim

h) gegen sonstige Beteiligte

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Kurzfassung der Anzeige: Illegaler Betrieb des Kraftwerks Veltheim

1.1 Illegale Kohleverbrennung des GK-Veltheim

Die Bezirksregierung Detmold hat dem Gemeinschaftskraftwerk Veltheim (= GK-Veltheim) gegen zentrale gesetzliche Vorgaben eine Betriebserlaubnis zur Kohleverbrennung erteilt. Dipl.-Ing. Liebich vom TÜV-Nord stellt fest, daß "nur wenige Messungen der Hg-Deposition vorliegen, die eine belastbare Abschätzung der Immissionsvorbelastung nicht ermöglicht, (deshalb/ Anm. v. mir) wird für die Hg-Deposition keine Immissionsvorbelastung ausgewiesen."

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17.Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 13. Eine Kopie des Gutachtens füge ich im Anhang bei.

b) Meine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Bielefeld Az.: 126 JS 366/13

Diese Aussage von Dipl.-Ing. Liebich macht fassungslos: Dipl.-Ing. Liebich kann keine Immissionsvorbelastung für Quecksilber (= Hg) im reinen Kohlebetrieb ausweisen aus Mangel an Daten. Das darf doch wohl nicht wahr sein! Für das seit 50 Jahren aktive Kohlekraftwerk GK-Veltheim existieren keine ausreichenden Daten zur Quecksilberbelastung! Quecksilber gehört bei der Kohleverbrennung zu den zentralen Giften und darüber gibt es keine ausreichenden Daten?! Wie kann das GK-Veltheim dann überhaupt eine Betriebserlaubnis zur jahrzehntelangen Kohleverbrennung erhalten? Und wie kann Herr Hohnemann/ Bezirksregierung Detmold überhaupt eine Betriebserlaubnis für die Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm erteilen, wenn die Quecksilbervorbelastung des GK-Veltheim im reinen Kohlebetrieb mangels Daten gar nicht zu ermitteln ist?

In meiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft Bielefeld (Az.: 126 Js 366/13) habe ich außerdem darauf hingewiesen: "Kohle mit hoher Quecksilberkonzentration wird widerrechtlich in Block 2 verbrannt, der offenbar keine "kontinuierlich arbeitende(n) Messeinrichtung zur Ermittlung der Quecksilberkonzentrationen im Abgas" besitzt. Herr Hohnemann verschleiert auf S. 3 seines Schreibens an die Staatsanwaltschaft Bielefeld genaue Angaben darüber, ob in Block 2 überhaupt (Abgas)Meßeinrichtungen existieren. Sein Satz - "In den beiden Steinkohleblöcken werden weitgehend identische Kohlemischungen eingesetzt." - legt den Verdacht nahe, daß 'Block 2' Betriebsgenehmigungen erhalten hat, ohne mit den gesetzlich vorgeschriebenen Meßgeräten ausgestattet worden zu sein, sozusagen ein legislativer Sonderdeal zwischen Kraftwerksbetreiber und Herrn Hohnemann/ Bezirksregierung Detmold, möglicherweise noch mit der mündlichen Verabredung, daß wenn schon keine gesetzlich vorgeschriebenen Meßgeräte in Block 2 eingesetzt werden, wenigstens "weitgehend identische Kohlemischungen eingesetzt" werden sollen. Denn ich habe in einer mir vorliegenden für das GK-Veltheim von der Bezirksregierung Detmold erteilten Betriebserlaubnis keine schriftlichen Anordnungen gefunden, "weitgehend identische Kohlemischungen", "weitgehend identische" Klärschlamm-Mischungen (was unmöglich ist!) oder "weitgehend identische" Mischungen von Sekundärbrennstoffen (was unmöglich ist!) in Block 2 + 3 einzusetzen. Auf jeden Fall öffnet eine fehlende Meßeinrichtung zur kontinuierlichen Bestimmung der Quecksilberkonzentration in Block 2 Manipulationen Tür und Tor. Stellt sich heraus, daß Block 2 Betriebsgenehmigungen erhalten hat unter der bloßen Prämisse, nur "weitgehend identische" Mischungen von Kohle und Sekundärbrennstoffen einzusetzen, ohne die vollständige Pallette der gesetzlich vorgeschriebenen Messgeräte, wäre das eine legislative Anmaßung der Bezirksregierung Detmold ohnegleichen. Es klingt manipulativ, wenn Herr Hohnemann schreibt: "In den beiden Steinkohleblöcken werden weitgehend identische Kohlemischungen eingesetzt. Der Block 3, der den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegt, ist mit einer kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtung zur Ermittlung der Quecksilberkonzentrationen im Abgas ausgerüstet." Er spricht von "beiden Steinkohleblöcken" und nennt dann nur Block 3 als "den Anforderungen der 17. BImSchV" unterliegend. Richtig ist: Block 2 unterliegt genauso wie Block 3 den Anforderungen der 17. BImSchV und hat Genehmigungen, die gleichen Stoffe zu verbrennen wie Block 3. Warum hebt Herr Hohnemann ausschließlich so drauf ab, daß allein Block 3 mit Meßgeräten ausgestattet worden sei, die der 17. BImSchV entsprechen?" (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Meine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Bielefeld Az.: 126 JS 366/13. Die Belege und Quellenangaben finden Sie unter angegebenem Aktenzeichen.

In meiner Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Bielefeld (Az.: 126 Js 366/13) führe ich außerdem weitere Nachweise an, die die massive Urkundenfälschung der Bezirksregierung Detmold bezüglich der Quecksilberkontamination durch das GK-Veltheim belegen.

1.2 Korrupte Erschleichung und illegale Erteilung der Betriebsgenehmigungen zur Mitverbrennung von Klärschlamm, Tiermehl und Sekundärbrennstoffen

In dieser Anzeige benenne ich Nachweise, die eine korrupte Verflechtung von Bezirksregierung Detmold, Kraftwerksbetreiber des GK-Veltheim, TÜV-Nord und weiteren beteiligten Gutachtern zum Zweck der Erschleichung und illegaler Erteilung der Betriebsgenehmigungen zur Mitverbrennung von Klärschlamm, Tiermehl und Sekundärbrennstoffen belegen. Die Systematik und Kooperation der an der Manipulation der Betriebsgenehmigungen Beteiligten erreicht ein solches Ausmaß, daß nach meiner Rechtsauffassung der Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung gerechtfertigt ist.

2. Lobbyismus und Korruption

Zunächst möchte ich meine Motivation zu dieser Anzeige begründen: Es hat mich einige Jahre gekostet, mich bezüglich des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim GmbH, 32438 Porta Westfalica (Eigentümer: Eon Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover und die Bielefelder Stadtwerke) sachkundig zu machen. Bei der Beschäftigung mit den Daten zur Kontamination durch das Kraftwerk fällt auf, daß Kraftwerksbetreiber, TÜV-Nord, die zuständigen Genehmigungsbehörden (Bezirksregierung Detmold) sowie vom TÜV-Nord beauftragte Gutachter wie die AKUS-GmbH Daten und Sachverhalte so gravierend fälschen, daß hier ein Korruptionsverdacht angezeigt ist.

Eon hat die großen politischen Parteien bisher mit etlichen Millionen Euro finanziert, durch Aufsichtsratsgehälter der zahlreichen Tochterfirmen von Eon und Parteispenden, bis tief in regionale Strukturen. Die Ausgaben für Lobbyarbeit haben sich für Eon offenbar rentiert. Daß ein neues Kohlekraftwerk in Datteln quasi ohne Genehmigung gebaut werden kann, zeigt womit Eon rechnen kann: daß Betriebsgennehmigungen für Eon-Kraftwerke von Behörden gegen alle Vernunft und Gesetz durchgewunken werden.

Artikel aus Mindener Tageblatt vom 5.7.2012:

“Berlin (dpa). Die Bundesregierung steht wegen unzureichender Maßnahmen gegen Korruption in der Kritik. Bis zum 30. Juni (2012/ Anm. v. mir) sollte sie der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (Greco) berichten, was sie im Kampf gegen unlautere Parteienfinanzierung und Korruption getan hat... Die Greco hatte der Bundesregierung im April attestiert, dass die deutschen Regeln zum Kampf gegen Korruption und zu den Parteienfinanzen weit hinter europäischen Vorgaben herhinken. Deutschland habe bislang lediglich vier von 20 Empfehlungen umgesetzt.” (Zitat Ende)

Quelle und Zeugnis: Ultimatum der EU an Deutschland, die Korruption fördernde Praxis von Parteispenden etc. einzustellen. Siehe Artikel aus Mindener Tageblatt vom 5.7.2012

Um die lobbyistische Verflechtung von Eon, Politik und TÜV grundsätzlich zu beleuchten, hier einige Auszüge aus einem Text von *Matthias Corbach:*

*"***Personelle Verflechtungen**

Bereits zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts integrierten Unternehmen wie RWE Kommunalpolitiker in ihren Aufsichtsrat, um sich so ein wohlwollendes politisches Umfeld zu verschaffen. Zusätzlich beteiligten sie ab 1905 Kommunen an ihrem Aktienkapital, um als Gegenleistung ihr Gebiet mit RWE-Strom versorgen zu lassen.

Heute ist daraus ein gigantisches Geflecht von personellen Verbindungen und Abhängigkeiten entstanden, vom Minister bis zum Kommunalpolitiker. So zahlte E.ON dem früheren Bundeswirtschaftsminister Müller (1998 bis 2002) während seiner Ministertätigkeit eine Rente für seine frühere Arbeit bei der Veba AG, einem Vorläuferunternehmen von E.ON. Müller galt während seiner Amtszeit als herausragender Fürsprecher der Interessen der Energiewirtschaft. Beispielsweise engagierte er sich sehr für die kartellrechtlich umstrittene Fusion von E.ON mit der Ruhrgas AG oder sprach sich gegen eine Quotenregelung für klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) aus. Mittlerweile ist Müller Vorstandsvorsitzender der RAG, an dem auch die Unternehmen RWE und E.ON beteiligt sind.

Wie bei dem Skandal um den damaligen Generalsekretär der CDU, Laurenz Meyer, sichtbar wurde, erhalten viele Politiker neben ihrer Tätigkeit als Abgeordnete "Gehälter" für keine oder nur geringfügige Tätigkeiten von Energiekonzernen wie RWE. Ein Bundestagsabgeordneter dazu: "Wenn ich mit Kollegen rede, weiß ich oft nicht, welchen Hut die gerade aufhaben: den von Vattenfall etc. oder den des Abgeordneten. Das lässt sich oft auch anhand der Nebentätigkeiten verfolgen." Ähnliche Interessenkonflikte gibt es auch auf Länder- und Kommunalebene. Beispielsweise ist Dietrich Birk wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg und gleichzeitig Konzernbevollmächtigter von EnBW.

Zum Beirat des EnBW-Konzerns gehören Gerhard Mayer-Vorfelder, Klaus Kinkel, Rolf Linkohr, Berater des neuen EU-Energiekommissars, Theo Waigel, Rita Süßmuth und Matthias Wissmann. Um sich ein wohlgesonnenes politisches Umfeld zu schaffen, bekommen auf kommunaler Ebene zig Ländräte, Bürgermeister und andere hauptamtliche Kommunalpolitiker für fünf jährliche Treffen als Mitglieder des Beirates von RWE 6.650 Euro. E.ON zahlt seinen Beiratsmitgliedern 1.500 bis 2.000 Euro für zwei Sitzungen im Jahr.

Interessenüberschneidungen bei bewegter Karriere?

Häufig kommt es vor, dass Personen im Laufe ihrer Karriere zwischen Unternehmen, Ministerien beziehungsweise Aufsichtsbehörden sowie relevanten Interessenverbänden hin und her wechseln. Dies kann unter Umständen zu Konflikten zwischen verantwortlicher Berufsausübung und persönlicher Karriereplanung führen. Das gilt vor allem während der direkten Zuständigkeit.

Beispielsweise arbeitete das heutige Vorstandsmitglied der E.ON Energie AG, Walter Hohlenfelder, von 1975 bis 1980 im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als persönlicher Referent des Ministers. Von 1980 bis 1985 hatte er diverse Funktionen im Bundesinnenministerium inne. Anschließend wechselte er als Geschäftsführer zur Gesellschaft

für Reaktorsicherheit (GRS). Darauf folgte von 1986 bis 1994 eine Tätigkeit als Ministerialdirektor im Bundesumweltministerium für "Reaktorsicherheit, Strahlenschutz und nukleare Entsorgung" (Aufsichtsbehörde). In den Jahren 1994 bis 1999 arbeitete er als Generalbevollmächtigter der Veba AG (heute Teil von E.ON) in der Wirtschaftspolitik. Seit Juli des Jahres 2000 ist er Vorstandsmitglied bei der E.ON Energie AG (Betreiber etlicher Atomkraftwerke in Deutschland) und übernahm parallel dazu, im April 2004, das Amt des Präsidenten des Deutschen Atomforum e. V., dem bedeutendsten Interessenverband pro Atomenergie in der BRD.

Der TÜV - unabhängig und neutral?

Im Aufsichtsrat von TÜV-Nord ist die Energiewirtschaft sehr gut vertreten.

Bei den Technischen Überwachungsvereinen (TÜV) - in der Bevölkerung oft als ein vermeintliches Markenzeichen für technische Gründlichkeit und Seriosität geschätzt - handelt es sich nicht wie oft vermutet um eine staatliche Kontrollbehörde, sondern um private Unternehmen mit Gewinninteressen. Diese sollen im Auftrag staatlicher Behörden den Gesetzesvollzug in Fragen der technischen Sicherheit von Kraftwerken und im Umweltschutz kontrollieren. Gleichzeitig sind die Überwachungsvereine aber auch an guten Geschäftskontakten zu dem jeweiligen Kunden - dem Kraftwerksbetreiber - interessiert.

Auch in diesen Unternehmen hat sich die Energiewirtschaft im wahren Sinn des Wortes "engagiert" - durch eigenes Personal. Besonders bei Überwachung hoch sensibler Anlagen wie Atomkraftwerken ist dies nicht unproblematisch. **So stammen beispielsweise beim TÜV Nord GmbH von einem 20-köpfigen Aufsichtsrat fünf Personen aus der Energiewirtschaft, von denen der Vorsitzende für ein Tochterunternehmen des AKW-Betreibers RWE, der RWE-DEA AG, tätig ist.** (Fettdruck v. Autor dieser Strafanzeige)

Aufsichtsratsmitglieder des TÜV Nord GmbH aus der Energiewirtschaft

Person	Energieunternehmen
Dr. rer.nat. Georg Schöning	RWE Dea AG
Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen Ebeling	Stadtwerke Hannover AG
RA Egbert Pottgießer	RWE Systems AG
Dr. rer.nat. Hans-Ulrich Fabian	E.ON Kernkraft GmbH
Dipl.-Ing. Lothar Velde	VKK Standardkessel Köthen GmbH

Quelle: Webseite TÜV Nord

Fazit

Mittlerweile hat das dargestellte Geflecht der Energiewirtschaft demokratiegefährdende Formen angenommen. Dies zeigt sich anhand der Fähigkeit der Energiewirtschaft, Regierungsvorhaben zu unterbinden - wie bei der ursprünglich vorgesehenen Quotenregelung für KWK-Anlagen.” (Zitat Ende)

Matthias Corbach ist Student der Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin (FU)

Quelle: Bund der Energieverbraucher:
http://www.energieverbraucher.de/de/Umwelt-Politik/Politik/Deutschland/Machtkartell-der-Energiewirtschaft__1404/ContentDetail__4028/

Zeugnis: *Matthias Corbach. Anschrift nicht identifizierbar.*

3. Das Korruptionspotential der Zertifizierungsindustrie

Die Zertifizierungsindustrie in Deutschland hat schon seit geraumer Zeit mit ihren Umsätzen die Milliardengrenze gesprengt. Es ist heute gar nicht mehr nötig, Schmier- und Bestechungsgelder zu zahlen. Mit den Profitschüben durch falsche Gutachten und Lobbyismus lassen sich Unsummen verdienen. Im Idealfall sitzt der Eigentümer des zu zertifizierenden Betriebes im Aufsichtsrat eines Zertifizierungskonzerns. Korruption läßt sich dann nur noch anhand falscher Gutachten belegen. Das werde ich im Folgenden belegen.

4. TÜV-Nord - Systematische Fälschung von Daten zugunsten von Eon

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2) als Voraussetzung für die vom GK-Veltheim (= Gemeinschaftskraftwerk Veltheim) beantragte Verbrennung von Klärschlamm, Tiermehl ist so systematisch manipuliert, daß sich der Verdacht regelrecht aufdrängt, daß es sich um ein Gefälligkeitsgutachten für Eon bzw. das GK-Veltheim handelt:

Begründung im Einzelnen:

4.1. Manipulierte Messungen und Daten zur Immissionsbelastung

4.1.1 Rechtswidrige Messungen an nur einem Meßpunkt: Verstoß gegen TA-Luft

Auf Seite 3 des Gutachten vom TÜV-Nord schreibt Dipl.-Ing. Liebich:

"Es wird wie folgt vorgegangen:

• Mit den beantragten Emissionswerten, die auf der Basis gesetzlicher Regelungen und an der Anlage gemessenen Werten ermittelt wurden, wird eine Emissionsdatenbasis für das beantragte Vorhaben erstellt.

• Mit den Emissionsdaten werden Ausbreitungsrechnungen nach den Regelungen des Entwurfs der TA-Luft /4/ durchgeführt, deren Ergebnisse nach den gesetzlichen Maßstäben bewertet werden." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17.Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 3. Eine Kopie des Gutachtens füge ich im Anhang bei.

Allerdings hält sich Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord-Umweltschutz nicht an die "gesetzlichen Maßstäbe". Im Gutachten des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" weisen die Autoren Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz darauf hin, daß die vom TÜV-Nord in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold durchgeführten Messungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Gutachter vom "Umweltnetzwerk" schreiben dazu:

"Im Gutachten zur Immissionsvorbelastung der GFA wurde von dem Gutachter bemängelt, das die von ihm durchgeführten Messungen nicht korrekt nach den Vorgaben der TA Luft 86 (alt) bewertet werden konnten. (GfA 2000). Als Grund führte der Gutachter aus, das zur Messung der gasförmigen Luftschadstoffe ... sowie der verwendeten meteorologischen Daten diese nur an *einem* (Unterstreichung im Original) einzigen festgelegten Messpunkt erfolgten. Wörtlich führt der Gutachter in seiner Kritik an der gewählten Vorgehensweise aus:

"Die Immissionswerte gemäß 2.5.1 und 2.5.2 der TA Luft 86 (alt) beziehen sich auf Meßwerte von Beurteilungsflächen mit jeweils 4 Eckpunkten. Einige der hier bestimmten Parameter sind gemäß Vereinbarung des Betreibers mit der Bezirksregierung Detmold nur an *einem* Meßpunkt ermittelt worden. Für diese Parameter ist es daher nicht möglich, die Kenngrößen der Immissionsvorbelastung 11V bzw. 12V zu berechnen. Somit können die Immissionswerte IW1 und IW2 streng genommen für diese Komponenten nicht zur Beurteilung herangezogen werden." (Kap. Beurteilungsgrundlagen)

Sowie der Gutachter weiter:

"... Eine formale Beurteilung der Meßergebnisse nach den Kriterien der aktuell gültigen TA Luft ist bei dieser Vorgehensweise nicht möglich. Der Auftraggeber wurde vor Beginn des Meßprogramms auf diesen Umstand hingewiesen.""(Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 21

b) Gutachter und Gutachten zur Immissionsvorbelastung der GFA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster, Bericht 61958-001 B01 vom 31.07.2000

Das Gutachten liegt mir nicht vor. Ich halte die Heranziehung des GFA-Gutachtens und die Befragung des GFA-Gutachters für unbedingt erforderlich, da er den Kraftwerksbetreiber (GK-Veltheim) und die Bezirksregierung Detmold in seinem Gutachten massiv kritisiert, rechtswidrig nur einen Meßpunkt zugelassen zu haben.

Die Bezirksregierung Detmold trifft hier gegen alle gesetzlichen Vorgaben eine Vereinbarung mit dem Kraftwerksbetreiber (GK-Veltheim) bestimmte Parameter nur an einem Meßpunkt ermitteln zu lassen. Woraus motiviert sich die Haltung der Bezirksregierung Detmold, klare gesetzliche Vorgaben derart zu übergehen, deren Einhaltung doch gerade von ihr als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ganz besonders gewährleistet werden müßte?

Dipl.-Ing. Liebich versucht seine rechtswidrigen Messungen der gasförmigen Luftschadstoffe an nur einem Meßpunkt damit zu begründen, daß in "der novelierten TA Luft ... - analog zu den EU-Grenzwerten - nur noch eine punktbezogene Betrachtung der Immissionsbelastung durchgeführt" wird (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten, S.13). Das soll sich so anhören, als wenn die novellierte TA-Luft schon in Kraft getreten sei. Tatsächlich jedoch liegt die TA-Luft 2000 zum Zeitpunkt des Liebich/ TÜV-Nord-Gutachtens nur als Entwurf vor, der noch nicht in Kraft getreten ist.

Zeugnis und Quelle für TA-Luft 2000 als noch nicht in Kraft getretener Entwurf:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 21. Eine Kopie des Gutachtens füge ich im Anhang bei.

Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich zur TA-Luft 4 bitte Folgendes sagen: Die von der EU und der TA-Luft 4 durchgesetzte Reduktion von bisher 4 Meßpunkten (TA-Luft alt) auf 1 bis 2 Meßpunkte ist aus wissenschaftlicher Sicht völliger Unsinn und zeigt nur, wie erfolgreich dutzende Lobbyisten pro (EU-)Abgeordneter gearbeitet haben. Schon die Vorgabe von 4 Meßpunkten der TA-Luft 3 (alt) hatte nur eine Trefferquote von 50%: Dr. Peter Luthardt und Dr. Robert Hartung von der GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik, Münster, schreiben dazu:

"Die Untersuchungen zeigen, dass die nie wirklich überprüften Anforderungen der TA Luft hinsichtlich der Trefferquote im Messraster bei durchschnittlicher Topographie der Beurteilungsfläche bestenfalls zur Hälfte erreicht werden können." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

"Immissionen: Trefferquote im Gauß-Krüger-Messraster" von Dr. Peter Luthardt und Dr. Robert Hartung von der GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik, Münster, in der Zeitschrift: "Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft", 62 (2002), Nr. 6 - Juni, S. 286

Also schon das von der TA-Luft 3 benannte "Gauß-Krüger-Netz" (TA-Luft 3, Kapitel 2.6.2.6) ermöglichte keine "Trefferquote im Messraster bei durchschnittlicher Topographie der Beurteilungsfläche" (Luthardt, Hartung, s.o.), die Kapitel 2.2.1.1 der TA-Luft "Prüfung von Gesundheitsgefahren" gerecht wurde. Dort heißt es ausdrücklich:

"Der Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Schadstoffe, für die Immissionswerte in 2.5.1 festgelegt sind, ist sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche (2.6.2.3) überschreiten..." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

TA-Luft 3, Kapitel 2.6.2.6

Trifft das von der TA-Luft 3 benannte "Gauß-Krüger-Netz" schon nur höchstens die Hälfte aller Beurteilungsflächen, führen die von der TA-Luft 4 auf 1-2 Meßpunkte (in Hauptwindrichtung) reduzierten Vorgaben jede, wissenschaftlichen Kriterien standhaltende, Messung ad absurdum. Mit der Reduktion auf nur 1-2 Meßpunkte fällt die Überprüfung von Immissions-Spitzenwerten z.B. bei Inversionswetterlagen völlig unter den Tisch. Bei Windstille z.B. entsteht eine Immissionsstauwolke über dem Kraftwerk, deren Kontaminationsgehalt mit den Vorgaben der TA-Luft 4 niemals ermittelt würde. Bezogen auf die Genehmigung zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl im GK-Veltheim allerdings gilt die TA-Luft 3, die in Kapitel 2.2.1.1 Inversionswetterlagen als essentiellen Bestandteil der gesetzlichen Definition von Emissionen (Gesamtbelastung auf allen Beurteilungsflächen) beinhaltet und 4 Meßpunkte vorschreibt. Diese gesetzlich vorgeschrieben 4 Meßpunkte wurden für die "gasförmigen Luftschadstoffe" (s. v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutachten S. 16, plagiats-identisch mit Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 12) nicht eingehalten. **Denn die Messung an nur einem Meßpunkt in Hauptwindrichtung garantiert gerade die Ausklammerung von Spitzenwerten, da Spitzenwerte gerade bei Inversionswetterlagen auftreten, die normalerweise gar nicht in Hauptwindrichtung auftreten**. Die in TA-Luft 4 umgesetzte EU-Vorgabe ist deshalb wissenschaftlich völlig unhaltbar und zeigt nur, wie effektiv 40 Lobbyisten pro EU-Parlamentarier gearbeitet haben. Die Ausklammerung von Spitzenwerten ist genau das, was die Kraftwerksbetreiber manifestieren wollen und was Liebich/TÜV-Nord in ihrem gehorsamserfüllenden Gutachten gegenüber dem Kraftwerksbetreiber (Eon/ Bielefelder Stadtwerke) zur Verbrennung von Tiermehl und Klärschlämmen im GK-Veltheim antizipierend als rechtskonform verkaufen wollen.

4.1.2 Rechtswidrige Verkleinerung des Untersuchungsgebiets: Verstoß gegen TA-Luft

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) vorgenommene Immissionsprognose zugunsten von Eon/ Bielefelder Stadtwerken als Eigentümer des Gemeinschaftskraftwerks

Veltheim (GKV) gründet sich auf eine rechtswidrige Verkleinerung des Untersuchungsgebiets. Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, vom Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen - schreiben dazu in ihrem Gutachten im Auftrag der Stadt Porta Westfalica:

"Nach der alten TA-Luft, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren für die Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlämmen noch in Kraft war, lag das Untersuchungsgebiet innerhalb eines Radius, der dem 30-fachen der Schornsteinhöhe zu entsprechen hatte." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 22

Bei einer Schornsteinhöhe von 140 m mal 30 gemäß der TA-Luft (alt) ergibt sich ein gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungsradius von 4200 Metern, der von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) rechtswidrig auf 2000 Meter verkleinert wird (s. Liebig/ TÜV-Nord-Gutachten S. 10). Der von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) als Berechnungsgrundlage für Immissionsbelastungen angeführte "TÜV-Bericht: Kontinuierliche Immissionsmessungen im Bereich maximaler Immissionen des Gemeinschaftskraftwerkes Weser GmbH, Porta Westfalica" vom 6.6.1992 (Az.: 48 875 5) ist deshalb rechtswidrig.

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 10

Dipl.-Ing. Hans Peter Jahns von der Bezirksregierung Detmold und Herr Hohnemann von der Bezirksregierung Detmold, Leiter des Dezernats für Immissionsschutz, beide hauptverantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim, akzeptieren hier in rechtsbeugender Weise die rechtswidrige Verkleinerung des Untersuchungsgebietes und erteilen damit eine Betriebserlaubnis für das GK-Veltheim, die auch an diesem Punkt eindeutig gegen die Technische Anweisung Luft (TA-Luft) verstößt.

4.1.3. Rechtswidrige Datenbasis und Berechnung meteorologischer Daten

4.1.3.1 TÜV-Nord verwandelt Weserbergland in Flachland: Verstoß gegen TA-Luft

Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) schreibt in seinem Gutachten:

"Als meteorologische Ausgangsdaten wird eine Zeitreihe aus Hannover für das Jahr 1992, das einen für die Region typischen Witterungsverlauf aufweist, zu Grunde gelegt. Die meteorologischen Daten aus Hannover können vor allem bzgl. der Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung als typisch für den nordwestdeutschen Raum bezeichnet werden." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 12

Unter der Überschrift "5.2.2 Meteorologische Datenbasis der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord" nehmen die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" dazu Stellung:

"Als meteorologische Datenbasis der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord, die als Grundlage zur Bestimmung der Immissionskenngrößen diente. wurde eine meteorologische Zeitreihe verwendet, deren Winddaten auf Messungen an einem Standort in Hannover gründen (TÜV 2003). (Es wurde nicht ausgeführt, wo in Hannover sich die Meßstation für die Windmessung befand. Ebenso wurde nicht begründet, warum die vorhandenen standortspezifischen Windmessungen nicht verwendet wurden.)" (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 22

Die Nicht-Angabe von Quellen wird den Anforderungen der BimSch nicht gerecht. Mit der Nicht-Verwendung von vorhandenen standortspezifischen Windmessungen versucht Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) eine tatsächliche Immissionsbelastung zu verschleiern.

Die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" fahren fort:

Hierfür gibt es folgende Gründe:

- Die Windmessung in Hannover ist charakteristisch für ein Windfeld in mäßig gegliedertem Flachland. Der Standort des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim liegt jedoch in einem geographischen Becken, dessen talbegrenzenden Anhöhen zum Teil außerordentlich steil aufsteigen. Der Ort der Windmessung und der Ort der Schornsteinmündung des Gemeinschaftskrafwerkes sind aus Sicht der Klimatologie daher nicht vergleichbar.

- In einem derart stark gegliederten Gelände versagen einfache diagnostische Windfeldmodelle, wie sie im Modell LASAT enthalten sind.

Dementsprechend versagt auch die rechnerische Übertragung der Winddaten." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 22f.

In ihrer Schlußfolgerung "zur meteorologischen Datenbasis" unter dem Punkt 5.2.5 fassen die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" zusammen:

"Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Nord gründet auf einer standortfremden, ungeeigneten meteorologischen Datenbasis. Deshalb sind die Immissionskenngrößen, die aufgrund dieser Datenbasis berechnet wurden, standortfremd und damit unrealistisch.

Demzufolge kann die gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Nord, die auf dieser Datenbasis gründet, keine realistischen Werte der Immissionskenngrößen liefern." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 26

Dipl.-Ing. Hans Peter Jahns von der Bezirksregierung Detmold und Herr Hohnemann von der Bezirksregierung Detmold, Leiter des Dezernats für Immissionsschutz, beide hauptverantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim, winken auch hier in krimineller Weise standortfremde Winddaten aus dem Flachland Hannover als betriebsgenehmigungsrelevant durch, um mit vorhandenen (!) (standortspezifischen Windmessungen eine Betriebsgenehmigung des GK-Veltheim zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl nicht zu gefährden. Tatsächlich akzeptiert die Bezirksregierung Detmold hier fiktive Winddaten aus Hannover, da jegliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten sowie der gesetzlich vorgeschriebene Meßbericht mit Aktenzeichen im TÜV-

Nord-Gutachten in völlig rechtswidriger und unwissenschaftlicher Manier nicht enthalten sind.

4.1.3.2 Anwendung von Ausbreitungsmodell LASAT für GK-Veltheim ist rechtswidrig

Dipl.-Ing Liebich/TÜV-Nord behauptet auf S. 31 seines Gutachtens:

"Mit LASAT ist es möglich, den Einfluß der lokalen Gegebenheit, insbesondere der starken orografischen Gliederung des Geländes (des GK-Veltheim; Anm. v. mir), auf das Ausbreitungsverhalten der emittierten Luftschadstoffe zu berücksichtigen. LASAT entspricht dem in der novellierten TA Luft beschriebenen Berechnungsverfahren." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 31

Diese Behauptungen von Dipl.-Ing. Liebich sind schlicht falsch. Eine starke orografische Gliederung des Geländes läßt sich mit dem Ausbreitungsmodell LASAT gerade nicht messen und ist deshalb weder rechtskonform mit der TA-Luft 3 (alt) noch mit der TA-Luft 4. Außerdem ist Liebich's Bezug auf die "novellierte TA-Luft" (TA-Luft 4) rechtlich völlig irrelevant, da sie zum Zeitpunkt des Liebich/TÜV-Nord-Gutachtens noch gar nicht in Kraft getreten war. Sein Bezug auf die Rechtskonformität von LASAT zur TA-Luft 4 ist deshalb Unsinn. Mit der Behauptung der Wissenschafts- und Rechtskonformität von LASAT soll genau das Gegenteil verschleiert werden: die nicht vorhandene Wissenschafts- und Rechtskonformität von LASAT für orografisch stark gegliedertes Gelände. Warum behauptet Liebich/TÜV-Nord so dreist die Wissenschafts- und Rechtskonformität des Ausbreitungsmodells LASAT für orografisch stark gegliedertes Gelände, wie es beim GK-Veltheim vorliegt? Wie ich später in meinen Ausführungen nachweisen werde, werden Gutachten von einander abgeschrieben, so daß sich sachlich falsche Behauptungen über Wissenschafts- und Rechtskonformität schnell als wissenschaftliche und juristische Mehrheitsmeinung etablieren lassen.

Die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" schreiben dazu unter "5.2.3 meteorologische Ausbreitungsrechnung der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord":

"**<u>Verwendung eines unzulässigen Ausbreitungsmodells</u>**

In der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord wird das Ausbreitungsmodell LASAT verwendet. Dies ist ein sogenanntes diagnostisches Windfeldmodell. Solche Modelle haben die immanente Eigenschaft, Geländehindernisse zu überströmen oder zu umströmen. Bei Geländesteigungen ist dies aber nicht realistisch. In der Realität kann es an Steilhängen auch zur Beaufschlagung kommen. (d.h. dass die Emissionswolke auf den Boden trifft.)

Die TA-Luft führt hierzu im Anhang 3 Ziffer 11 aus:

"Geländeunebenheiten können in der Regel mit Hilfe eines mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodells berücksichtigt werden, wenn die Steigung des Geländes den Wert 1 :5 nicht überschreitet und wesentliche Einflüsse von lokalen Windsystemen oder anderen meteorologischen Besonderheiten ausgeschlossen werden können. Bis zur Einführung einer geeigneten VDI-Richtlinie sind Windfeldmodelle zu verwenden, deren Eignung der zuständigen obersten Landesbehörde nachgewiesen wurde."

Die Geländesteigung im Untersuchungsgebiet ist teilweise größer als 1:5. (Siehe hierzu die Abbildung 5.1 und die Abbildung 5.2)

Deshalb ist ein diagnostisches Windfeldmodell, wie LASAT nicht anwendbar. Hier sind prognostische Windfeldmodelle wie zum Beispiel FITNAH oder METRAS anzuwenden ... Solche Modelle beinhalten eine aufwendige Modellphysik. Ihre Anwendung ist kompliziert und teurer." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 23

Laut meinem Kenntnisstand hat Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) die in TA-Luft in Anhang 3 Ziffer 11 vorgeschriebene Eignung des von ihm verwendeten Windfeldmodells nicht bei *der zuständigen obersten Landesbehörde* (Umweltministerium Düsseldorf) beantragt. Somit liegt ein weiterer Verstoß gegen die TA-Luft vor.

Zusammenfassend "zur Ausbreitungsrechnung" (Punkt: 5.2.5 Schlußfolgerungen) schreiben die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen":

"Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Nord wendet das Modell LASAT an, das nach Anhang 3 Ziffer 11 für stark gegliedertes Gelände nicht geeignet ist. Dies ist nach den Vorschriften der TA-Luft nicht zulässig.

In der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord wurde versäumt, die Wettersituation realistisch zu modellieren, die für den Standort des Gemeinschaftskraftwerkes klimaspezifisch sind. Dies sind die Inversions-Wetterlagen, und darunter insbesondere die Inversionswetterlagen mit Tal-abschließender Inversions-Sperrschicht. Bei diesen Wettersituationen sind die höchsten Immissionszusatzbelastungen zu erwarten. Bei einer Berücksichtigung solcher Ausbreitungssituationen ist nicht auszuschließen, dass die Immissions-Grenzwerte durch die Emissionen des Kraftwerkes Veltheim überschritten werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Immissionszusatzbelastung nicht irrelevant (im Sinne der TA-Luft) ist." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 26

4.1.3.3 Anwendung von LASAT - der Trick, um Spitzenwerte auszuklammern

Man fragt sich, warum Dipl.-Ing. Liebich gerade auf das Windfeldmodell LASAT setzt. Das ist kein Zufall, dahinter steckt System. Die rechtswidrige Anwendung von LASAT auf den Standort des GK-Veltheim ermöglicht es, die Auseinandersetzung mit Inversionswetterlagen und den damit verbundenen massiven Schadstoffkonzentrationen (Immissionspitzenwerten) aus dem TÜV-Nord-Gutachten auszuklammern. Ich werfe Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) auch hier bewußte Täuschung vor, um eine Betriebserlaubnis für das GK-Veltheim zur Verbrennung von Klärschlämmen und Tiermehl zu erschleichen.

Die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" schreiben dazu unter der Überschrift "Nicht-Berücksichtigung der standortspezifischen klimatischen Besonderheiten":

"Eine standortspezifische klimatische Besonderheit (des GK-Veltheim/ Anmerkung von mir) ist das Auftreten von Inversionswetterlagen, bei denen die Inversions-Sperrschicht an den talbegrenzenden Erhebungen aufliegt und damit den Beckenraum abschließt.

Bei solchen Wetterlagen stagniert die Luftmasse im Beckenraum und es kommt zur Akkumulation der emittierten Schadstoffe und zu Spitzenwerten der Immissionskonzentration.

Mit dem Ausbreitungsmodell LASAT können derartige, am Standort jedoch vorhandene Wetterlagen, nicht modelliert werden, denn LASAT modelliert aus modellphysikalischen Gründen immer ein Überströmen der Erhebungen. Das bedeutet, dass die Emissionswolke, die aus dem Schornstein emittiert wird, grundsätzlich den Beckenraum verlässt. Die emittierten Schadstoffe werden in der Modellierung vom Windfeld wegtransportiert. Eine Akkumulation innerhalb einer stagnierenden Luftmasse, die über viele Stunden im Beckenraum liegen bleibt, kann somit über das Modell LASAT nicht berücksichtigt werden.

In der Realität kommt es jedoch zu solchen Inversions-Wetterlagen. Die Immissionsbelastung erreicht dann Spitzenwerte." (Unterstreichungen von mir)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 24

Aus eigener Beobachtung kann ich anfügen, daß Inversionswetterlagen überwiegend nicht in der Hauptwindrichtung auftreten, in der ausschließlich gemessen wurde, so daß faktisch keine Messergebnisse für Inversionswetterlagen erstellt wurden. Das Fehlen von Meßergebnissen für Inversionswetterlagen bedeutet auch eine Gesundheitsgefährdung der

Mitarbeiter des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim GmbH, die dann direkt unter der Immissionsstauwolke arbeiten. Kraftwerksbetreiber (GK-Veltheim) und Bezirksregierung Detmold klammern mit hoher krimineller Energie die Immissionsmessungen bei Inversionswetterlagen systematisch aus, um eine Betriebsgenehmigung nicht zu gefährden.

4.1.3.4 Weitere Verstöße gegen TA-Luft

Die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" benennen außerdem weitere Verstöße gegen die TA-Luft:

"Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord entspricht in mehreren Punkten nicht den Anforderungen, die bei Gutachten dieser Art zum formalen Standart gehören...

Die emissionsbestimmenden Parameter werden zum Teil nicht dargelegt. So fehlen alle Daten, die auch die Schornsteine des Kraftwerkes charakterisieren: Orts-Koordinaten, Höhe, Durchmesser, Volumenströme, Abgastemperatur. Ein Nachvollziehen der Ausbreitungsrechnung ist damit unmöglich...

Die meteorologische Datenbasis, insbesondere die Windstatistik, wird nicht offen gelegt, wie dies sonst in anderen Anträgen/Gutachten üblich ist. Eine Einteilung der Windrichtungen in 45-Grad-Sektoren entspricht nicht den Anforderungen der TA-Luft, die 10 Grad-Sektoren verlangt." (Unterstreichungen von mir)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 25

4.1.4 Unterlassene Prüfung schutzwürdiger Zonen: Wasserschutzgebiete

Einen weiteren gravierenden Rechtsbruch stellt die unterlassene Berücksichtigung schutzwürdiger Zonen wie z.B. Wasserschutzgebiete dar. Die Gutachter des "Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen" decken hier korruptionsverdächtige Sachverhalte auf:

"In der UVU zum Genehmigungsverfahren zur Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm wurde nicht untersucht, welche Auswirkungen sich durch die Zusatzbelastungen der Mitverbrennung auf die Trinkwasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet ergeben. Im Genehmigungsbescheid (Bez.-Reg. Detmold 2003) ist die Aussage zu finden, dass im Untersuchungsraum Wasserschutzgebiete nicht vorliegen.

Diese Aussage ist unzutreffend. Unabhängig davon, ob für das Untersuchungsgebiet die Fläche innerhalb eines Radius von 4.200 m nach den Vorgaben der alten TA-Luft oder eine

Fläche innerhalb eines Radius von 7.000 m nach der neuen TA-Luft gewählt wird, liegt dort ein großes Wasserschutzgebiet.

Die besonders schutzwürdigen Zonen 1 und 2 betreffen das unmittelbare Umfeld der Trinkwassergewinnungsanlagen, die Zonen IIIA und IIIB das gesamte regionale Trinkwassereinzugsgebiet. Dies erstreckt sich von der Ortschaft Holzhausen bis an die Ortsgrenze Veltheim/ Eisbergen.

Allein in diesem Gebiet befinden sich folgende genannte 13 Brunnenanlagen, die der Schutzzone 2 zur Wassergewinnung unterstehen:

Brunnenbezeichnung	**Wassergewinnung**
PS 12 A	Porta Stadtwerke
PS 12 B	Porta Stadtwerke
VE 9 (WBV 2)	WBV-Veltheim
VE 10 (WBV 3)	WBV-Veltheim
VE 11 (WBV 4)	WBV-Veltheim
PS 1	Porta Stadtwerke
PS 2	Porta Stadtwerke
PS 3	Porta Stadtwerke
PS 4	Porta Stadtwerke
PS 4	Porta Stadtwerke
PS 5	Porta Stadtwerke
PS 6	Porta Stadtwerke
PS 7	Porta Stadtwerke

Graphik: Umweltnetzwerk- Büro für Umweltfragen

Das Gebiet nördlich von Veltheim liegt laut Gutachterangaben im Bereich des maximalen Immissionsaufpunktes. Innerhalb diese Bereiches befinden sich Schutzzonen zur Wassergewinnung. (Trinkwasserzonschutzzone der Kategorie II engere Schutzzone - die jeweiligen Brunnengelände selbst unterliegen der höchsten Schutzzone 1).

Ebenfalls in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes befinden sich nordöstlich die Kiesteiche des Veltheimer “Hehler Feldes”. Das vom Wasserbeschaffungsverband Veltheim als

“freigelegtes Trinkwasser” bezeichnete Gebiet hat eine Wasseroberfläche von einigen tausend Quadratmetern. Diese Region dient den Städten Porta Westfalica und Minden als Reservoir zur Trinkwasserversorgung.

Das durch Kiesabgrabung in der Ur-Rinne der Weser freigelegte Grundwasser fließt im weiteren Verlauf durch unterirdische, mehrschichtige Kiesformationen. Über diese Grundwasserströmung fließt das Wasser in Richtung Holzhausen. Das Grundwasser fließt zunächst in Richtung zu den 3 Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim (siehe Tabelle Brunnenanlagen: VE 9 - 11) sowie anschließend in Richtung der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Porta Westfalica und Minden.

1996 wurde vom Wasserbeschaffungsverband Veltheim für die Region ein Gutachten zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung in Auftrag gegeben (Schneider 1996). Laut Gutachten war das staatliche Umweltamt Minden an der Untersuchung mit beteiligt. Somit war dem StAfUA Minden die Lage des Wasserschutzgebietes sowie auch der Förderbrunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim bekannt.

Im Rahmen des Gutachtens wurde weiterhin festgestellt, daß im mittelbaren Bereich der Brunnen VE9 (Brunnen II) und VE10 (Brunnen III) der geologische Trennhorizont fehlt, so dass eine hydraulische Verbindung vom oberen zum unteren Grundwasserleiter besteht, bzw. das obere Grundwasserstockwerk an dieser Linie endet. Die Durchlässigkeit für über den Luftpfad eingetragene Schadstoffe in das Grundwasser ist deshalb in diesen Bereichen deutlich höher.

Sowohl die Baggerseen der Kiesgrube Franke sowie die genannten Trinkwasserschutzzonen liegen in diesem Gebiet.

Im Rahmen der UVU hätten daher die Auswirkungen der von der Anlage (GK-Veltheim/ Anm. v. mir) ausgehenden Zusatzbelastungen auf das im Untersuchungsgebiet liegende Trinkwasserschutzgebiet sowie im Besonderen in den Trinkwassergewinnungszonen untersucht werden müssen. Das Fehlen dieser Untersuchungen stellt einen schweren Mangel dar.” (Unterstreichungen von mir) (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 26ff.

Was ist da eigentlich los mit der Bezirksregierung Detmold? In hochkrimineller Weise leugnet sie im Untersuchungsgebiet vorhandene Trinkwasserschutzgebiete und schreckt selbst vor Urkundenfälschung nicht zurück, indem sie in ihrem Genehmigungsbescheid zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl des GK-Veltheim wider besseres Wissen amtlich behauptet, “dass im Untersuchungsraum Wasserschutzgebiete nicht vorliegen.”

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 26ff.

4.1.5 Akkreditierungsbetrug, Korruptionsverschleierung mittels Urkundenfälschung, Plagiaten, Fehlen von Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, Benennung von Meßhoheiten und Kontrollnachweisen

4.1.5.1 Liebich (TÜV-Nord)-Gutachten: Erschleichung einer Betriebserlaubnis mittels Plagiat. Akkreditierungsbetrug

Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) behauptet auf S. 12 seines Gutachtens zur Genehmigung der Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl:

"Die gasförmigen Luftschadstoffe wurden kontinuierlich an einer Meßstation nordöstlich des Kraftwerkes gemessen. Die dort gemessene Immissionsvorbelastung kann als repräsentativ für das gesamte Untersuchungsgebiet zu Grunde gelegt werden,..." (Zitat: Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachten, S.12)

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 12

Die AKUS GmbH/ Bielefeld schreibt in ihrer "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV--Nord auf S. 16 genau denselben Satz:

"Die gasförmigen Luftschadstoffe wurden kontinuierlich an einer Meßstation nordöstlich des Kraftwerkes gemessen. Die dort gemessene Immissionsvorbelastung kann als repräsentativ für das gesamte Untersuchungsgebiet zu Grunde gelegt werden,..." (Zitat: Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH)-Gutachten, S.16)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV--Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 16. Eine Kopie des Gutachtens füge ich im Anhang bei.

Der Text bei beiden Gutachtern ist identisch. Was ist denn hier los? Wer schreibt hier von wem ab und warum? Beide, Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) und Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) geben den Satz in ihren Gutachten als eigenen an. Beide Textstellen sind nicht als Zitate gekennzeichnet. Die Gutachten von beiden Gutachtern sind handschriftlich mit dem Namen der Gutachter unterzeichnet. Handelt es sich nur um einen dummen Zufall? Nein, **die Gutachten von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) und Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH) sind nahezu völlig identisch, ohne irgendeinen Hinweis auf eine Originalquelle**:

Plagiats-Belege:

- **Seite 4** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitelnummerierung und den Bezug auf TA-Luft (Liebich: "TA-Luft/3". v. Bachmann: "TA-Luft/4") völlig **identisch mit Seite 6** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) Gutachtens.

- **Seite 5** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung völlig **identisch mit Seite 7** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 6** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitel- und Tabellennummerierung (Liebich: "Tabelle 2.1". v. Bachmann: "Tabelle 3.1") völlig **identisch mit Seite 8** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 7** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Zahlenwerten und Formatierung, bis auf die Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 9f.** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 8** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Zahlenwerten und Formatierung, bis auf die Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 10-11** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 9** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitelnummerierung und Anlagenverweise (Sie fehlen bei Liebich) völlig **identisch mit Seite 12** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 10** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitelnummerierung völlig **identisch mit Seite 13** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 11** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung, bis auf die Kapitelnummerierung völlig **identisch mit Seite 14** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 12** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitelnummerierung völlig **identisch mit Seite 15f.** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 13** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung, bis auf die Kapitel- und Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 16f.** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 14** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Zahlenwerten, Grapik/ Tabelle und Formatierung, bis auf die Tabellennummerierung und der Ergänzung eines CO-Wertes im Liebich-Gutachten völlig **identisch mit Seite 17-18** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 22** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitel- und Anlagenummerierung und der Absätze 1 und 4 (im Liebich-Gutachten) **identisch mit Seite 23**, Absatz 2 und **Seite 24,** Absätze 2 und 6, sowie **Seite 25** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 23** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitel- und Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 25f.** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 24** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung, bis auf die Tabellennummerierung sowie der Ergänzung der Tabelle 5.1 durch die Werte: "vorhabensbedingt" und eines CO-Wertes (Liebich-Gutachten) völlig **identisch mit Seite 26-27** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 25** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung, bis auf die Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 28** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 26** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung, bis auf die Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 29** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 27** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung, bis auf die Kapitel- und Tabellennummerierung völlig **identisch mit Seite 30** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 28** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Grapik/ Tabelle, bis auf die Tabellennummerierung, bis auf den 3. und 4. Absatz, bis auf das Wort "erreichen", das im v. Bachmann-(AKUS-GmbH)-Gutachten "erreicht" heißt und bis auf die zusätzliche Anführung der CO-Werte in der Tabelle des Liebich-Gutachtens, völlig **identisch mit Seite 30-31** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 29** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung und bis auf die Tabellennummerierung, völlig **identisch mit Seite 32** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 30** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge, Grapik/ Tabelle und Formatierung und bis auf die Tabellennummerierung, völlig **identisch mit Seite 33** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 31** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung und bis auf die Kapitelnummerierung, völlig **identisch mit Seite 34f.** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

- **Seite 32** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens ist in Text, Textfolge und Formatierung und bis auf die Kapitelnummerierung, völlig **identisch mit Seite 35** des Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH)-Gutachtens.

Beide Gutachter, Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) und Dipl.Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) geben ihre Gutachten als eigenen Text aus (siehe Unterschriften). Beide Gutachten enthalten **keinen einzigen Satz, der als Zitat gekennzeichnet ist!** Auch die Seiten 15-21, für die ich bisher keine Plagiatsnachweise gefunden habe, verletzen jeden wissenschaftlichen Standart und machen, so wie Herr **Liebich** sie vorträgt, jede Überprüfbarkeit unmöglich:

a) Für die in **Tabelle 4.1** (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 16) vorgetragenen Werte fehlen sämtliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, Ebenso fehlen interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen und die Benennung von Meßhoheiten.

b) Für die in **Tabelle 4.2** (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 17) vorgetragenen Werte fehlen sämtliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, Ebenso fehlen interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen und die Benennung von Meßhoheiten.

c) Für die in **Tabelle 4.3** (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 18) vorgetragenen Werte fehlen sämtliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, Ebenso fehlen interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen und die Benennung von Meßhoheiten.

d) Für die in **Tabelle 4.4** (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 19) vorgetragenen Werte fehlen sämtliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, Ebenso fehlen interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen und die Benennung von Meßhoheiten.

e) Die Berechnungskriterien für die in **Tabelle 4.5** (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 20) aufgeführten Werte fehlen.

f) **Quecksilber**: Dipl.-Ing. Liebich schreibt im TÜV-Nord-Gutachten auf S. 20:

"Für die Ermittlung der Quecksilberemissionen wurde ein separater Versuch gefahren, dessen Ergebnisse in der Stoffflussanalyse dargestellt sind."

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von

Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 20

Dipl.-Ing. Liebich verheimlicht auch hier das Datum des "separaten Versuchs". Ebenso fehlen TÜV-Nord- interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen, Koordinaten, die Benennung von Meßhoheiten sowie der gesetzlich vorgeschriebene Meßbericht. Hat der "separate Versuch" überhaupt stattgefunden?

g) Für die in Tabelle 4.7 (Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 21) vorgetragenen Werte fehlen sämtliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, Ebenso fehlen interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen und die Benennung von Meßhoheiten.

Das Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachten ist ein Plagiat und verletzt die grundlegendsten Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens.

Das Problem der Behauptung von Werten unter Verheimlichung von Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, internen Aktenzeichen der Messungen, Nachweisen über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivitäten während Messdurchführung, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen und die Benennung von Meßhoheiten sowie von Plagiat-Gutachten generell besteht darin, daß aus einem möglicherweise rechtswidrigen Gutachten viele Gutachten erzeugt werden können, so daß die Illusion entsteht, es sei tatsächlich umfangreich geprüft worden. Wird dann in Plagiatgutachten mit Erfahrungswerten argumentiert, ist nicht mehr nachvollziehbar, ob überhaupt und wer die Werte unter welchen Kriterien verantwortlich erhoben hat. Mittels Plagiat-Gutachten lassen sich nicht-akkreditierte Datenerhebungen als akkreditierte Daten fälschen. Durch Plagiat-Gutachten lassen sich gutachterliche, insbesondere rechtswidrige oder wissenschaftlich zweifelhafte Positionen zu einem Ausmaß multiplizieren, daß der Eindruck entstehen kann, es handle sich um einen Wissenschaftskonsens, der für Gerichte oft ein entscheidendes Urteilskriterium bildet. Plagiate machen es möglich, Unwahrheiten als rechtskonform zu manifestieren.

Das Liebich (TÜV-Nord)-Gutachten bildet sowohl die rechtlich-gutachterliche Basis für die Genehmigung der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm im GK-Veltheim als auch die rechtlich-gutachterliche Basis des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz OWL vom 13.10.2005 (Az.: 52.0011/05/0101.1) zur Genehmigung der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen im GK-Veltheim.

Das Oberverwaltungsgericht NRW verläßt sich in mehreren Urteilen (z.B. Az.: 8 B 212/06.AK vom 5. Juli 2006) zum GK-Veltheim auf die staatliche Akkreditierung von Dipl.-Ing. Liebich als zuverlässiger Gutachter und auf die staatliche Akkreditierung des

TÜV-Nord als gutachterliche Stelle. **Die OVG-NRW-Entscheidungen bezüglich des GK-Veltheim (siehe Aktenzeichen) fussen urteilsentscheidend auf dem Liebich (TÜV-Nord)-Gutachten als akkreditierte Rechtsgrundlage.**

Und jetzt stellt sich heraus, daß die Genehmigung zur Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlämmen mittels eines Plagiates erschlichen wurde. Ein Plagiat als Rechtsgrundlage für eine Betriebserlaubnis und als Rechtsgrundlage von OVG-Urteilen. Das ist kriminell.

Das ist Akkreditierungs- und Zertifizierungsbetrug.

Welches ist nun der Originaltext? Möglicherweise keiner von beiden. Ich rechne damit, daß beide Gutachter (Liebich und v. Bachmann) Text und Daten von einer Vorlage wortwörtlich kopiert haben, die von der Eon Kraftwerke GmbH (Hannover) erstellt wurde. Nach allem, was ich bisher gelesen habe, kann ich mir gut vorstellen, daß Formulierungsvorlagen von Eon für Gutachten und gerichtliche "Deals" zu speziellen Anlagen existieren.

Ein weiteres Indiz dafür ist auch das Geschehen um die "Messstation nordöstlich des Kraftwerkes" (Liebich, S.12/ v. Bachmann, S.16). Meiner Kenntnis nach wurde diese Meßstation sowohl vom TÜV-Nord als auch von Mitarbeitern des GK-Veltheim betreut und gewartet. Möglicherweise gibt es gute Gründe der Gutachter Liebich und v. Bachmann, die Meßhoheit über die "Messstation nordöstlich des Kraftwerkes" zu verschleiern.

Beide Gutachten, das von Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord plagiat-identisch mit dem Gutachten von Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS-GmbH, sind Dipl.-Ing. Hans Peter Jahns von der Bezirksregierung Detmold und Herrn Hohnemann von der Bezirksregierung Detmold, Leiter des Dezernats für Immissionsschutz, beide hauptverantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim, bis ins Detail bekannt, da sie die rechtlich-gutachterliche Basis für die Genehmigung der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm im GK-Veltheim als auch die rechtlich-gutachterliche Basis des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz OWL vom 13.10.2005 (Az.: 52.0011/05/0101.1) zur Genehmigung der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen im GK-Veltheim bilden. Hier kann man sich nicht mehr rausreden. Die beiden Verantwortlichen der Bezirksregierung Detmold (Herr Jahns und Herr Hohnemann) machen plagiat-identische Gutachten zur Rechtsgrundlage für die Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Tiermehl und Klärschlamm und auch noch zur Rechtsgrundlage für die Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Sekundärbrennstoffen. Sie helfen in hochkriminell kooperativer Weise, bei der Erschleichung der zwei zentralen Formen von Betriebserlaubnissen. Aber damit nicht genug. Die Bezirksregierung Detmold (Herr Jahns und Herr Hohnemann) besitzen darüber hinaus die mafiöse Dreistigkeit und Sicherheit(!), mit dem Plagiat-Gutachten von Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord vor dem OVG-NRW aufzutreten und gewinnen mit dem Liebich-Plagiat auch zwei OVG-Urteile.

4.1.5.2 v. Bachmann/ AKUS GmbH-Gutachten: Erschleichung einer Betriebserlaubnis mittels Urkundenfälschung, Plagiat, Akkreditierungsbetrug etc.

Die Verletzung jeden wissenschaftlichen Standarts im v. Bachmann-Gutachten (identisch mit dem Liebich (TÜV-Nord)-Gutachten) ist ein Indiz dafür, daß auch v. Bachmann (Akus-GmbH) den Text von einer anderen Vorlage direkt übernommen hat und diesen unrechtmäßig als seinen eigenen ausgibt.

Beispiele:

a) v. Bachmann (AKUS-GmbH) schreibt auf **S. 13** seines Gutachtens (identisch mit **Seite 10** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens):

"Die Grundlage für die nachfolgenden Aussagen bilden meteorologische Messungen über einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren, die der TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt in den Jahren 1988/89 sowie 1990/1991 ca. 2 km nordöstlich des Kraftwerksstandort durchgeführt hat (TÜV-Bericht: Kontinuierliche Immissionsmessungen im Bereich maximaler Immissionen des Gemeinschaftskraftwerkes Weser GmbH, Porta Westfalica", vom 06.06.1992, Az.: 48 875 5).

In Tabelle 4.1. sind ..."(Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV--Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 13

Dieser Satz von v. Bachmann hält keinem wissenschaftlichen Standart stand: Es ist weltweiter Wissenschaftsstandart, daß jedes Textstück und jeder entliehende Wert, der nicht vom Autor selbst stammt bzw. erhoben wurde, als Zitat oder Quelle gekennzeichnet werden muß. Für welche "nachfolgenden Aussagen" soll denn der angeführte TÜV-Bericht (Az.: 48 875 5) "Grundlage" sein? Für die nächsten zwei Absätze, für das folgende Kapitel oder gar für das gesamte Gutachten? Stammen die "nachfolgenden Aussagen" jetzt von v. Bachmann selbst und hat er den "TÜV-Bericht" nur irgendwie als "Grundlage" mit eingearbeitet oder sind sie direkt vom "TÜV-Bericht" kopiert? v. Bachmann verschleiert systematisch mit solchen unwissenschaftlichen Begriffen die Nachprüfbarkeit gesundheitsrelevanter Daten und setzt sich damit dem Verdacht aus, ein Gefälligkeitsgutachten erstellt oder kopiert zu haben. Merkwürdig und wissenschaftlich suspekt ist auch die Aufspaltung in "in den Jahren 1988/89 sowie 1990/1991", die dann im TÜV-Bericht "Kontinuierliche Immissionsmessungen" heißt. Ja was denn nun, wurde kontinuierlich gemessen oder nicht? Verdächtig finde ich auch die späte Datierung des TÜV-Berichts ("06.06.1992, AZ.: 48 875 5), während die Messungen schon 1988 begonnen haben sollen. Erhalten Messdokumente beim TÜV erst ein registrierendes Aktenzeichen nach Abschluß der Messungen. Werden Messdokumente beim TÜV jahrelang ohne registrierendes Aktenzeichen aufbewahrt? Werden Akten beim TÜV erst bei Bedarf zusammengebastelt und mit Aktenzeichen versehen? Von der Staatsanwaltschaft Hannover erhalte ich jedenfalls umgehend nach Absendung meiner Strafanzeige ein Aktenzeichen.

b) v. Bachmann (AKUS-GmbH) **S. 14**, **identisch mit Seite 11** des Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) - Gutachtens:

Auch hier der gleiche Verschleierungsstil von Originalquellen bis hin zu völligem Unsinn: Die von v. Bachmann präsentierte Tabelle 4.1, auf die er direkt nach dem dem Satz_

- "Die Grundlage für die nachfolgenden Aussagen bilden meteorologische **Messungen** über einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren, die der TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt in den Jahren 1988/89 sowie 1990/1991 ca. 2 km **nordöstlich des Kraftwerksstandort** durchgeführt hat (TÜV-Bericht: Kontinuierliche Immissionsmessungen im Bereich maximaler Immissionen des Gemeinschaftskraftwerkes Weser GmbH, Porta Westfalica", vom 06.06.1992, Az.: 48 875 5). **In Tabelle 4.1.** sind..." (Zitat Ende: v. Bachmann, S. 13/ Liebich, S. 10. Fett-Format von mir.) -

_verweist, hat jetzt plötzlich den Titel "Windrichtungshäufigkeit und mittlere Windgeschwindigkeit in **Hannover**" (Fett-Format von mir.). Ist v. Bachmann hier noch klar im Kopf? Erst sagt er, "Grundlage für die nachfolgenden Aussagen bilden meteorologische **Messungen** ... **2 km nordöstlich des Kraftwerksstandort**" und schon im nächsten Satz verweist er auf "Tabelle 4.1.", die die Überschrift trägt: "Windrichtungshäufigkeit und mittlere Windgeschwindigkeit in **Hannover**" (Fett-Format von mir.). Wie sollen "meteorologische Messungen... 2 km nordöstlich des Kraftwerkstandort" (Veltheim) die "Grundlage" für "Windrichtungshäufigkeit und mittlere Windgeschwindigkeit in **Hannover**" sein? Das ist völliger Unsinn und indiziert, daß v. Bachmann nicht intelligent kopiert hat. Tabelle 4.1 enthält wie üblich keinerlei Quellenangaben, Koordinaten, Datierungen, Ebenso fehlen interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Windrichtungen, Kraftwerksaktivität, Nachweise über die Sicherstellung manipulationsfreier Messungen, die Benennung von Meßhoheiten sowie Verweise auf den gesetzlich vorgeschriebenen Meßbericht.

Dipl.-Met. v. Bachmann gelingt kein induktiv logischer Aufbau des Gutachtens (Herleitung des Endergebnisses des Gutachtens aus dem logischen Aufbau der Einzelwerte). wie es ein wissenschaftliches Gutachten verlangt, weil seine Perspektive manipulativ deduktiv ist (Anpassung der Einzeldaten an das gewünschte Endergebnis). Mit anderen Worten: Dipl.-Met. Bachmann verwechselt absichtlich die "Messungen ... 2 km nordöstlich des Kraftwerkstandort" (Veltheim) mit der "Windrichtungshäufigkeit und mittlere Windgeschwindigkeit in Hannover", weil seine Aufgabe offenbar darin besteht, ein Gefälligkeitsgutachten für Eon (Kraftwerksbetreiber) zu erstellen. Denn es ist doch unglaubwürdig, daß "der TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt in den Jahren 1988/89 sowie 1990/1991 ca. 2 km nordöstlich des Kraftwerksstandort", also vier Jahre lang, kontinuierlich meteorologische Messungen durchgeführt haben soll, ohne daß ausreichend meteorologisches Datenmaterial vom Kraftwerksstandort Veltheim selbst vorliegt bzw. hätte erstellt werden können, mittels dessen eine eigenständige Analyse der meteorologischen Verhältnisse in Veltheim hätte angefertigt werden können. Wurden hier vier Jahre lang nur unanstößige Daten gesammelt, um sie mit unanstößigen Daten aus Hannover zum Rechtfertigungspaket für eine Betriebserlaubnis des GK-Veltheim zu verpacken? Oder widersprachen die nordöstlich des Kraftwerkstandortes (Veltheim/ Weserbergland) gemessenen Daten einer Betriebserlaubnis, so daß sie mit Flachland-Daten aus Hannover geschönt werden mußten? Ich habe mehrere Gutachten und Gerichtsurteile zu anderen Kraftwerken gelesen und den Eindruck gewonnen, daß Kraftwerksbetreiber und ihre Gutachter gern Windmodelle (für das GK-Veltheim: LASAT, vgl. dazu Punkt **1.3.3 Anwendung von LASAT - der Trick, um Spitzenwerte auszuklammern** meiner Anzeige) benutzen, die Spitzenwerte aufgrund von Topographie (hier: Weserbergland) und Inversionswetterlagen ausklammern.

c) Ein weiteres Indiz dafür, daß auch das v. Bachmann/ AKUS GmbH-Gutachten von einer Vorlage kopiert worden ist, sind die extrem alten (10 Jahre alt) Daten, auf die sich das v. Bachmann/ AKUS GmbH-Gutachten stützt, obwohl die TA-Luft 3 ein Daten-Haltbarkeitsdatum von vier Jahren vorschreibt. (s. Punkt: 1.5.3 meines Schreibens)

4.1.5.3 Rechtswidrige Datenbasis macht TÜV-Nord-Gutachten formal ungültig

Die für das Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten relevante "Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immisionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986 regelt die gesetzlichen Grundlagen zur "Ermittlung der Immissionskenngrößen" (TA-Luft 2.6) eindeutig. In der TA-Luft heißt es unter Punkt 2.6.2.1:

"Immissionsmessungen oder Feststellungen über Emissionen dürfen nur herangezogen werden, wenn sie nicht länger als vier Jahre, gerechnet von der Antragstellung an, zurückliegen..." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immisionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986, S. 11, Punkt 2.6.2.1

Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord und Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS GmbH halten sich schlicht nicht an diese Gesetzesvorgabe, weil sie offenbar sicher sind, daß ihre Gutachten von den Genehmigungsbehörden (Bezirksregierung Detmold und Umweltministerium Düsseldorf) durchgewunken werden. Das Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten auf S. 10, identisch mit dem v. Bachmann/ AKUS GmbH-Gutachten S. 13, legt für die "meteorologische(n) Gegebenheiten" völlig rechtswidrig Messungen aus den Jahren "1988/89 sowie 1990/91" zugrunde:

"Die Grundlage für die nachfolgenden Aussagen bilden standortbezogene meteorologische Messungen über einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren, die der TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt in den Jahren 1988/89 sowie 1990/1991 ca. 2 km nordöstlich des Kraftwerksstandort durchgeführt hat (TÜV-Bericht: "Kontinuierliche Immissionsmessungen im Bereich maximaler Immissionen des Gemeinschaftskraftwerkes Weser GmbH, Porta Westfalica", vom 06.06.1992, Az.: 48 875 5)" (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 10, identisch mit

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 13

Damit nicht genug. In der Sicherheit, daß die Genehmigungsbehörden (Bezirksregierung Detmold und Umweltministerium Düsseldorf) selbst essentielle Gesetzesverstöße absegnen, basieren Liebich/TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH ihre Ermittlung der "Meteorologischen Gegebenheiten" (Liebich, S. 10, identisch mit v.Bachmann, S. 13) **vollständig und rechtswidrig auf 10 Jahre altes Datenmaterial**. Hier der zweite Beleg:

"Als meteorologische Ausgangsdaten wird eine Zeitreihe aus Hannover für das Jahr 1992, das einen für die Region typischen Witterungsverlauf aufweist, zu Grunde gelegt." (Zitat Ende. Es fehlen auch hier sämtliche Quellenangaben, Datierungen, Koordinaten, interne Aktenzeichen der Messungen, Nachweise über Meßaktivität und -frequenz, Aktenzeichen des gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts, etc.)

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 12, identisch mit

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 15

Fazit: Die Ermittlung der "Meteorologischen Gegebenheiten" (Liebich, S. 10, identisch mit v. Bachmann, S. 13) beruht ausschließlich und vollständig auf einer 10 Jahre alten Datenbasis, während die TA-Luft zwingend eine Datenbasis vorschreibt, die "nicht länger als vier Jahre" (TA-Luft, Punkt 2.6.2.1) zurückliegen darf. Älteres Datenmaterial darf laut TA-Luft überhaupt nicht herangezogen werden. Dieser Verstoß gegen die TA-Luft ist so gravierend, daß allein schon dieser Tatbestand das TÜV-Nord-Gutachten formal ungültig macht.

Es ist davon auszugehen, daß auch die im Liebich/TÜV-Nord- und im v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutachten aufgeführten Werte zu hochtoxischen Stoffen auf Datensammlungen beruhen, die die von der TA-Luft vorgeschriebene Vier-Jahres-Frist überschreiten, denn **keine einzige Wertetabelle noch ein einziger vom Liebich/TÜV-Nord-Gutachten im Text benannter Einzelwert enthält eine Quellenangabe, geschweige denn eine Datierung**. Die systematische Unterdrückung von Quellenangaben und Mess-Datierungen dient offenbar dazu, genehme Meßergebnisse, auch mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum, in das betriebsgenehmigungsrelevante Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten einzuschleichen. **Möglicherweise würden korrekte Messungen sogar den Weiterbetrieb der Kohleverbrennung des 50 Jahre alten GK-Veltheim gefährden.**

4.1.5.4 Die Schlüsselrolle der "Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH"

Dem Gutachten der "Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH", Münster, Bericht 61958-001 B01 vom 30.07.2000, das mir nicht vollständig vorliegt, kommt zwangsläufig eine Schlüsselrolle zu, da die beiden anderen Datensammlungen/ Gutachten

(vgl. Punkt 1.5.3 meines Schreibens), die Liebich und v. Bachmann plagiat-identisch (Liebich S. 12/ v. Bachmann S. 16) als betriebsgenehmigungsrelevant präsentieren, das von der TA-Luft 3 geforderte Mindesthaltbarkeitsdatum von vier Jahren rechtswidrig überschreiten. Das Gutachten der "Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH", Münster, Bericht 61958-001 B01 vom 30.07.2000, wäre also die die einzige und letztmögliche rechtlich-relevante Datenbasis, mit der sich eine Betriebserlaubnis für das GK-Veltheim zur Verbrennung von Klärschlämmen und Tiermehl noch rechtfertigen ließe.

So sieht zunächst auch alles danach aus. Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann singen in plagiat-identischem Chor das Lied von der "korrekten" Gutachterwelt:

"Die Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH führte vom 26.10.1999 bis 09.05.2000 Immissionsvorbelastungsmessungen in der Umgebung des Kraftwerkes Veltheim durch (Bericht 61958-001 B01 vom 30.07.2000). Die Messplanung und Messdurchführung erfolgte in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV--Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 16

b) plagiat-identisch mit der von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführten "Gutachterliche(n) Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 12

Tatsächlich jedoch verschweigen Liebich und v. Bachmann einen rechtlich hochbrisanten Konflikt der "Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH" mit der Bezirksregierung Detmold und dem Kraftwerksbetreiber (GK-Veltheim), der schließlich gegen alle gesetzlichen Vorgaben von der Bezirksregierung befriedet wird:

Die Gutachter vom "Umweltnetzwerk" schreiben dazu:

"Im Gutachten zur Immissionsvorbelastung der GFA wurde von dem Gutachter bemängelt, das die von ihm durchgeführten Messungen nicht korrekt nach den Vorgaben der TA Luft 86 (alt) bewertet werden konnten. (GfA 2000). Als Grund führte der Gutachter aus, das zur Messung der gasförmigen Luftschadstoffe ... sowie der verwendeten meteorologischen Daten diese nur an *einem* (Unterstreichung im Original) einzigen festgelegten Messpunkt erfolgten. Wörtlich führt der Gutachter in seiner Kritik an der gewählten Vorgehensweise aus:

"Die Immissionswerte gemäß 2.5.1 und 2.5.2 der TA Luft 86 (alt) beziehen sich auf Meßwerte von Beurteilungsflächen mit jeweils 4 Eckpunkten. Einige der hier bestimmten Parameter sind gemäß Vereinbarung des Betreibers mit der Bezirksregierung Detmold nur an *einem* Meßpunkt ermittelt worden. Für diese Parameter ist es daher nicht möglich, die Kenngrößen der Immissionsvorbelastung 11V bzw. 12V zu berechnen. Somit können die Immissionswerte IW1 und IW2 streng genommen für diese Komponenten nicht zur Beurteilung herangezogen werden." (Kap. Beurteilungsgrundlagen)

Sowie der Gutachter weiter:

"... Eine formale Beurteilung der Messergebnisse nach den Kriterien der aktuell gültigen TA Luft ist bei dieser Vorgehensweise nicht möglich. Der Auftraggeber wurde vor Beginn des Meßprogramms auf diesen Umstand hingewiesen."" (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Seite 21

b) Gutachter und Gutachten zur Immissionsvorbelastung der GFA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster, Bericht 61958-001 B01 vom 31.07.2000

Damit ist auch der letzte der drei im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten als Datenbasis für eine Betriebserlaubnis zu Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl aufgeführte Messbericht rechtswidrig. Hier noch einmal im Überblick:

• Die "standortbezogene(n) meteorologische(n) Messungen über einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren, die der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt in den Jahren 1988/89 sowie 1990/1991 ca. 2 km nordöstlich des Kraftwerksstandort durchgeführt hat (TÜV-Bericht: "Kontinuierliche Immissionsmessungen im Bereich maximaler Immissionen des Gemeinschaftskraftwerkes Weser GmbH, Porta Westfalica", vom 06.06.1992, Az.: 48 875 5)" (s. Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 10, plagiat-identisch mit v. Bachmann/ AKUS GmbH-Gutachten S. 13) verstoßen gegen das vierjährige Haltbarkeitsdatum der TA-Luft 3.

• die "Zeitreihe aus Hannover für das Jahr 1992" (s. Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 12, plagiat-identisch mit v. Bachmann/ AKUS GmbH-Gutachten S. 15) verstößt gegen das vierjährige Haltbarkeitsdatum der TA-Luft 3.

• Der von Liebich und von v. Bachmann angeführte "Bericht 61958-001 B01 vom 30.07.2000" von der "Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH ... vom 26.10.1999 bis 09.05.2000 (zu) Immissionsvorbelastungsmessungen in der Umgebung des Kraftwerkes Veltheim" verstößt gegen die Kriterien der TA-Luft 3.

Für mich ist das unfaßbar: Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord legt als Begründung für seine Befürwortung einer Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl im GK-Veltheim drei Messberichte vor, die im Sinne der TA-Luft 3 eindeutig rechtswidrig sind. Die "Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH" weist sogar noch ausdrücklich in ihrem Messbericht 61958-001 B01 vom 30.07.2000 darauf hin, daß eine "formale Beurteilung der Messergebnisse nach den Kriterien der aktuell gültigen TA Luft ... bei dieser Vorgehensweise nicht möglich" ist und der "Auftraggeber ... vor Beginn des Meßprogramms auf diesen Umstand hingewiesen" wurde. Trotzdem erteilt die Bezirksregierung Detmold eine Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl im GK-Veltheim, auf einer komplett rechtswidrigen Datenbasis.

Es ist mir unverständlich, warum die GfA (Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster) auf der Basis eines so schweren Verstosses durch die Bezirksregierung

Detmold und durch das GK-Veltheim gegen die gesetzlichen Vorschriften der Messplanung einfach weitergemessen hat und der Bezirksregierung Detmold und dem GK-Veltheim damit eine rechtswidrige Datengrundlage angefertigt hat. Der GfA-Gutachter versucht hier seine eigene Haut zu retten, ohne den Rechtsbruch anzuzeigen. Die Durchführung von sinnlosen Messungen durch die GfA auf der Basis rechtswidriger Messplanung erachte ich als Beihilfe zu einem Rechtsbruch, denn dem GfA-Gutachter war vollständig klar, daß die Bezirksregierung Detmold die von der GfA erstellten nicht-rechtsrelevant erhobenen Daten in legislativer Manier als rechtskonform ausgeben würde, wie die von der Bezirksregierung Detmold erteilte Betriebsgenehmigung für das GK-Veltheim zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl beweist. Ich werfe dem Gutachter der GfA hier die Verschleierung einer Straftat bzw. Beihilfe zu einer Straftat vor, um sein Gutachterhonorar bzw. Folgeaufträge nicht zu gefährden. Außerdem liegt hier meiner Ansicht nach auch ein Akkreditierungs- und Zertifizierungsbetrug durch die GfA Münster vor, denn es geht nicht an, daß der GfA-Gutachter seine gesetzlich geforderte Fachkundigkeit seinen ökonomischen Erwägungen opfert.

Zeugnis und Quelle:

a) Gutachter und Gutachten zur Immissionsvorbelastung der GFA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster, Bericht 61958-001 B01 vom 31.07.2000

b) Die von der Bezirksregierung Detmold erteilte Betriebsgenehmigung für das GK-Veltheim zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl. Sie liegt mir nicht vor.

Obwohl der GfA-Gutachter in seinem Messbericht 61958-001 B01 vom 30.07.2000 ausdrücklich darauf hinweist, daß eine "formale Beurteilung der Messergebnisse nach den Kriterien der aktuell gültigen TA Luft ... bei dieser Vorgehensweise nicht möglich" ist und der "Auftraggeber ... vor Beginn des Meßprogramms auf diesen Umstand hingewiesen" wurde, **also von einer rechtsrelevanten Messung der Immissionsvorbelastung nicht mehr die Rede sein kann, erstellt er dem Auftraggeber (GK-Veltheim) eine rechtswidrige Datenbasis und nennt sie dann auch noch "Immissionsvorbelastung in der Umgebung des Kraftwerkes Veltheim**, Abschlußbericht 61 958- 001 B01".

Zeugnis und Quelle:

Immissionsvorbelastung in der Umgebung des Kraftwerkes Veltheim, Abschlußbericht 61 958- 001 B01, Teil 1 Auswertung, Messzeitraum 26.10.1999 bis 09.05.2000, GfA - Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster-Roxel, 31. Juli 2000

Das halte ich für Urkundenfälschung, denn sehen wir uns an, was die beiden Manipulationsspezialisten Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH aus dieser nicht-rechtskonformen (für eine Betriebsgenehmigung) Datensammlung des GfA-Gutachters jetzt machen. In ihrer plagiat-identischen "Zusammenfassung", also dem entscheidenden Teil des Gutachtens, das die betriebsgenehmigungsrelevante Abschlußbewertung der Sachlage enthält, erklären sie das GfA-Gutachten zur rechtskonformen Untersuchung der Immissionsvorbelastung:

"Die Immissionsvorbelastung wurde vom November 1999 bis Mai 2000 im Rahmen einer Immissionsmessung um das Kraftwerk Veltheim herum ermittelt. Die Immissionsmessun-

gen erfassten auch die Zusatzbelastung durch den derzeit genehmigten Betrieb des Kraftwerkes Veltheim." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV--Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 31

b) plagiat-identisch mit der von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführten "Gutachterliche(n) Stellungnahme zur Schadstoffimmision in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 34

Doch damit nicht genug. Beachten wir den zweiten Satz! **Liebich und v. Bachmann** schreiben: "Die Immissionsmessungen erfassten auch die Zusatzbelastung durch den derzeit genehmigten Betrieb des Kraftwerkes Veltheim." (ebenda) Sie **erheben das GfA-Gutachten also zusätzlich noch zur rechtskonformen Untersuchung der Zusatzbelastung.** Das halte ich für eine Lüge. Denn obwohl mir das GfA-Gutachten nur in Auszügen vorliegt, deutet nichts darauf hin, daß der GfA-Gutachter neben der Immissionsvorbelastung auch noch die Immissionszusatzbelastung gemessen hat: Der Titel des GfA-Abschlußberichts 61 958- 001 B01 spricht ausschließlich von "Immissionsvorbelastung". Außerdem hätte das GK-Veltheim, um die Immissionszusatzbelastung messen zu können, im Jahr 1999/ 2000 eine Sondergenehmigung zu einem Probebetrieb der gleichzeitigen Verbrennung von Steinkohle, Klärschlämmen und Tiermehl beantragen müssen, wofür ich keine Hinweise gefunden habe.

Fazit: In ihrer plagiat-identischen "Zusammenfassung" transformieren Liebich und v. Bachmann eine für eine Betriebsgenehmigung nicht rechtskonforme Datensammlung der GfA zur rechtskonformen Begutachtung und gewinnen damit eine Betriebserlaubnis zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl. Indem der GfA-Gutachter seinen "Abschlussbericht: Immissionsvorbelastung in der Umgebung des Kraftwerkes Veltheim" betitelt, trägt er zur Erschleichung einer Betriebserlaubnis bei, mit allen gesundheitlichen Konsequenzen für die betroffene Bevölkerung.

Besonders merkwürdig ist auch der Umstand, daß Dioxinwerte des GK-Veltheim im Rahmen einer Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl überhaupt nicht erhoben wurden, obwohl die GfA (Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster) auf ihrer Webseite damit wirbt, weltweit führender Dioxinexperte zu sein und sogar ihre Webadresse darauf hinweisen läßt:

"Die Erfolgsgeschichte des heute weltweit führenden Dioxinlabors, der Eurofins GfA Lab Service GmbH, begann 1985 in Münster als Umweltlabor mit dem Schwerpunkt der PAK- und Dioxinanalytik." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) http://www.eurofins.de/lebensmittel/labore/eurofins-gfa-lab-service.aspx

b) http://www.analytik.de/component/option,com_sobi2/sobi2Task,sobi2Details/sobi2Id,314/Itemid,696/:

"GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
Otto-Hahn-Straße 22
D - 48161 Münster

E-Mail: bhomburg@gfa-ms.de
Homepage: http://www.dioxine.de"

4.1.6 Manipulation von Vergleichswerten - fiktive Dioxin- und Furanwerte

Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) schreibt in seinem Gutachten zur Genehmigung der Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl auf S. 13:
"Die Immissionsvorbelastung der im Rahmen dieser Untersuchungen relevanten Luftschadstoffe HF und HCL sowie die Deposition von PCDD/PCDF wurde nicht ermittelt. Daher wird die Immissionsvorbelastung auf der Grundlage von in unserem Hause verfügbaren Mess- und Erfahrungswerten angenommen." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 13, **plagiat-identisch mit**

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 17

HCL, in Klärschlämmen eine kontaminationsrelevante Größe, ist für die Dioxinkontamination ein höchst relevanter Wert. Dipl.-Ing. Liebich bzw. dem TÜV-Nord reicht es nicht, nicht bloß die Dioxinwerte nicht zu messen, sondern sie stellen auch noch sicher, daß E-on/ GK-Veltheim nicht einmal durch Realmessungen von HCL, anhand derer auf ein Ausmaß an Dioxinkontamination geschlossen werden könnte, in Schwierigkeiten geraten, die eine Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Klärschlamm und Tiermehl gefährden könnte. Liebich/ TÜV-Nord ersetzen Realmessungen durch fiktive Vergleichswerte ("in unserem Hause verfügbaren Mess- und Erfahrungswerte(n)", Liebich S.13, plagiat-identisch mit v. Bachmann S. 17), die **wie immer keinerlei Quellenangabe enthalten noch die gesetzlich vorgeschriebene Berichtsform mit Aktenzeichen enthalten und darauf verweisen. Damit entziehen Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH ihre gutachterlichen Behauptungen jeder Nachprüfbarkeit, auch für Genehmigungsbehörden und Gerichte. Denn auch eine Genehmigungsbehörde oder ein Gericht braucht nachprüfbare Quellenangaben, um vorgelegte Werte und Behauptungen überhaupt prüfen zu können. Warum die Bezirksregierung Detmold die Sachbehauptungen der Gutachter Liebich und v. Bachmann trotz fehlender Quellenangaben und -verweise, also auf der Basis fiktiver Werte, als Grundlage einer Betriebserlaubnis zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl anerkennt, bleibt noch genauer zu prüfen.** Das Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten ist nachgewiesenermaßen ein Plagiat. Was bedeutet dann "...auf der Grundlage von in unserem Hause verfügbaren Mess- und Erfahrungswerten angenommen." (Liebich S. 13. v. Bachmann S. 17)? Wo sind die fiktiven Vergleichsda-

ten denn nun wirklich zu Hause? In der Eon Kraftwerke GmbH, Hannover? Bei der AKUS-GmbH? Oder bei einer Lobbyabteilung der Eon? Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH mißbrauchen hier in hochkrimineller Weise ihre Akkreditierung als Gutachter, um Eon Kraftwerke GmbH (Hannover) und den Bielefelder Stadtwerken als Betreiber der GK-Veltheim ein Gefälligkeitsgutachten zu erstellen. Beide benutzen ihre Fachkundigkeit, um die Fachkunde zu schänden.

Zwar erlauben die gesetzlichen Vorgaben im bestimmten Rahmen das Heranziehen von Vergleichswerten, allerdings absolut nicht die Verpackung von fiktiven Werten als Vergleichswerte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Doch genau das praktizieren Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH in ihren Plagiat-Gutachten: die Ausgabe von fiktiven Dioxinwerten als sogenannte Vergleichwerte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Denn **sämtliche in den Plagiatgutachten von Liebich und v. Bachmann aufgeführten Dioxin-Vergleichswerte enthalten keinerlei Quellenangaben, keinen Verweis auf einen gesetzlich vorgeschriebenen Bericht mit entsprechendem Aktenzeichen**:

Zeugnis und Quelle:

a) Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 13, **plagiat-identisch mit** v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutenachten S. 17: "Die Immissionsvorbelastung der im Rahmen dieser Untersuchungen relevanten Luftschadstoffe HF und HCL sowie die Deposition von PCDD/PCDF wurde nicht ermittelt. Daher wird die Immissionsvorbelastung auf der Grundlage von in unserem Hause verfügbaren Mess- und Erfahrungswerten angenommen." (Zitat Ende):

Zu den "in unserem Hause verfügbaren Mess- und Erfahrungswerten" werden keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts benannt!

b) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 4.3: Jahresmittelwerte der Immissionsvorbelastung für Staub und Staubinhaltsstoffe" im v. Bachmann / AKUS-GmbH-Gutenachten S. 18, plagiat-identisch mit "Tabelle 3.3" im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 14:

Enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts!

In "Tabelle 4.3: Jahresmittelwerte der Immissionsvorbelastung für Staub und Staubinhaltsstoffe" im v. Bachmann / AKUS-GmbH-Gutenachten S. 18, plagiat-identisch mit "Tabelle 3.3" im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 14 werden die PCDD/F-Werte sogar verschleiernd als Erfahrungswerte ausgegeben, ohne Quellenangaben, ohne Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts.

c) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 4.7: Emissionen Dioxine/Furane", Liebich S. 21 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

d) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 5.1: ausbreitungsrelevante Emissionsdaten für Block 2" des v. Bachmann / AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 20 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

e) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 5.2: ausbreitungsrelevante Emissionsdaten für Block 3" des v. Bachmann / AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 21 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Ver-

weis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

f) Der angegebene HCL- Wert in "Tabelle 6.1: ausbreitungsrelevante Emissionsdaten für Block 2" des v. Bachmann / AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 26 enthält keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswert!

g) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 6.2: Jahresmittelwerte der Immissionszusatzbelastung für Schwebstaub-PM10 und Staubinhaltsstoffe" des v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 27, plagiat-identisch mit "Tabelle 5.2" im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 24 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

h) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 6.3: Jahresmittelwerte der Immissionszusatzbelastung für Staubniederschlag und die Deposition von Staubinhaltsstoffen" des v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 28, plagiat-identisch mit "Tabelle 5.3" im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 25 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

i) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 6.7: Jahresmittelwerte der Immissionszusatzbelastung für Schwefelstaub--PM10 und Staubinhaltsstoffe" des v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 32, plagiat-identisch mit "Tabelle 5.7" im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 29 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

j) Die angegebenen Dioxin- und Furanwerte in "Tabelle 6.8: Jahresmittelwerte der Immissionszusatzbelastung für Staubniederschlag und die Deposition von Staubinhaltsstoffen" des v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutenachtens S. 33, plagiat-identisch mit "Tabelle 5.8" im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten S. 30 enthalten keinerlei Quellenangaben, keinerlei Verweis auf ein Aktenzeichen eines gesetzlich vorgeschriebenen Meßberichts sowie keine Kennzeichnung als Erfahrungswerte!

Die TA-Luft 3 (1986) definiert unter Punkt 3.2.2.4 ausdrücklich, daß Messdaten nur in Form eines Meßberichts gültig sind:

"Es soll gefordert werden, daß über das Ergebnis der Messungen ein Meßbericht erstellt und unverzüglich vorgelegt wird. Der Meßbericht soll Angaben über die Meßplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; die Empfehlungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 sind zu beachten." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immisionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986, Punkt 3.2.2.4 Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse.

b) Außerdem sind die Vorschriften zum Erstellen eines Meßberichts in weiteren verbindlichen Richtlinien gesetzlich geregelt, z.B. in: Luftreinhaltung: Leitfaden zur Emissionsüberwachung, hrsg. vom Bundesumweltamt, Dezember 2001, in Punkt 2.5 Auswertung / Berichterstattung / Dokumentation, S.19.

4.1.7 Einsatz fiktiver Spitzenwerte und fiktiver Daten zur Überschreitungshäufigkeit

An verschiedenen Stellen meiner Anzeige, habe ich aufgezeigt, daß die völlig rechtswidrige Auswahl von nur einem Meßpunkt eine Datenerhebung und Evaluierung von Kontaminationsspitzen, wie sie insbesondere bei Inversionswetterlagen, die nach meiner Beobachtung gehäuft von Oktober bis März auftreten, grundsätzlich ausschließt. Inversionswetterlagen (Windstille, Bewölkung, Regen, mangelhafter Austausch von Luftschichten etc.) finden hauptsächlich eben nicht in der Hauptwindrichtung statt. Das faktische Nichtmessen von Inversionswetterlagen für die Betriebserlaubnis des GK-Veltheim und das gleichzeitige Vortäuschen der Berücksichtigung von Spitzenwerten und Daten zur Überschreitungshäufigkeit beleuchtet ganz besonders den perfiden Manipulationsstil der Gutachen von Liebich/ TÜV-Nord und von v. Bachmann/ AKUS-GmbH, weil es um Profite zu Lasten der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung geht. Das systematische Ausklammern von Inversionswetterlagen durch Liebich/ TÜV-Nord und von v. Bachmann/ AKUS-GmbH und ihre darauf verwandte kriminelle Täuschungsenergie korrespondiert direkt mit den Profitbedürfnissen der Kraftwerksbetreiber Bielefelder Stadtwerke und Eon Kraftwerke GmbH/ Hannover, denn **nur** bei Inversionswetterlagen, wenn Photovoltaik und Windkraft kaum Leistung bringen, erwirtschaftet der Vollastbetrieb des GK-Veltheim Rendite, weil dann konkurrierende Stromangebote aus Photovoltaik und Windkraft an der Leipziger Strombörse nicht den Strompreis verderben. An Sonnentagen ist das Kraftwerk logischerweise meistens abgeschaltet.

Liebich/ TÜV-Nord und von v. Bachmann/ AKUS-GmbH verstoßen damit fundamental gegen die TA-Luft 3, Punkt 2.1.3b, wo Emissionen als "emittierte Stoffe... unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten (Unterstreichung von mir) Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission" ausdrücklich definiert sind, also Inversionswetterlagen essentieller Bestandteil der Definition der gesetzlich zu berücksichtigenden Kontamination sind.

Zeugnis und Quelle:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immisionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986, S. 2 bzw. Punkt2.1.3b

Aber Liebich/ TÜV-Nord und von v. Bachmann/ AKUS-GmbH beschränken sich nicht nur darauf Inversionswetterlagen nicht zu messen, sondern täuschen gleichzeitig auch noch eine Berücksichtigung von Spitzenwerten und Daten zur Überschreitungshäufigkeit vor, um der Habgier der Kraftwerksbetreiber den Weg zu ebnen: Die Tabellen 5.4 und 5.5 im

Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten auf S.26, plagiat-identisch mit dem v. Bachmann/ AKUS-GmbH-Gutachten S.29, enthalten fiktive Werte, jegliche Quellenangabe oder der Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Messberichte der eingesetzten Werte fehlen. Das verstößt gegen alle Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens. Auf S. 26 verweist Liebich im TÜV-Nord-Gutachten außerdem noch auf Tabelle 6.5, die im TÜV-Nord-Gutachten gar nicht existiert. So sicher fühlt sich Liebich/ TÜV-Nord gegenüber der Bezirksregierung Detmold, daß er eine gesundheitsrelevante Betriebsgenehmigung zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl sogar mit Tabellen begründet, die gar nicht existieren. Liebich braucht sich gegenüber der Bezirkregierung in Detmold nicht einmal die Mühe machen, sein Plagiat-Gutachten zu verschleiern.

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite 26*, **plagiat-identisch mit**

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (Akus-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 29

Die Ausklammerung der Messung von Inversionswetterlagen und Kontaminationsspitzenwerten wird von Kraftwerksbetreibern mit freundlicher Unterstützung von Genehmigungsbehörden offenbar systematisch betrieben. So sind selbst Meßgeräte und damit erzeugte Messdaten im Poker um Spitzenwerte zugelassen, die für die Messung von Kontaminationsspitzenwerten gar nicht geeignet sind. Die Gutachter vom Umweltnetzwerk schreiben dazu:

Das "AMESA-Gerät...ist... kein geeignetes Mittel, da hiermit Emissionspitzen nicht erfasst werden können." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, Seite 32

4.1.8 Eklatante Fälschung von Kontaminationswerten durch TÜV-Nord und AKUS-GmbH

Um die Betriebsgenehmigung zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl für das GK-Veltheim zu erreichen, versuchen Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH nachzuweisen, daß die Zusatzbelastung durch Staub im Jahresmittel nicht über 3% bzw. nicht über 5% bei der Deposition von Schwermetallen des entsprechenden Immissionswertes liegt.

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* 6, **plagiat-identisch mit**

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 8

In ihrer "Zusammenfassung" resumieren Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH dann auch im plagiat-identischen Einklang:

"Die Immissionswerte der TA Luft und die weiteren zu Grunde gelegten Bewertungskriterien, z.B. Zielwerte des Länderausschusses für Immissionsschutzes, werden eingehalten, z.T. auch deutlich unterschritten." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* S. 32, **plagiat-identisch mit**

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 35

Ganz abgesehen von der rechtswidrigen Datenbasis, fehlender Quellenangaben und fehlender Verweise auf gesetzlich vorgeschriebene Meßberichte, die möglicherweise gar nicht existieren: Tatsächlich erlauben selbst die von Liebich/ TÜV-Nord und von v. Bachmann/ AKUS-GmbH eingesetzten Werte nicht einmal entfernt das Glaubensbekenntnis von der Einhaltung bzw. Unterschreitung der drei bzw. fünfprozentigen Immisionszusatzbelastung des GK-Veltheim. Beispiele:

4.1.8.1 Systematische Demontage der Rechtsnorm 'Stoffflussanalyse'

Ein anschauliches Beispiel für die systematische Irreführung und das systematische Verhindern der Nachprüfbarkeit betriebsgenehmigungsrelevanter Werte ist der Umgang von Liebich und v. Bachmann mit Quecksilber (Hg). Liebich und v. Bachmann schreiben:

"Da Hg hauptsächlich gasförmig emittiert wird und da bisher nur wenige Messungen der Hg-Deposition vorliegen, die eine belastbare Abschätzung der Immissionsvorbelastung nicht ermöglicht, wird für die Hg-Deposition keine Immissionsvorbelastung ausgewiesen." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von

Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* S. 13, **plagiat-identisch mit**

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 17

Liebich und von Bachmann teilen dem Leser also mit, daß sie in ihren Plagiatgutachten keine Immissionsvorbelastung für Quecksilber ausweisen, da nicht ausreichend belastbare Messungen zur Hg-Deposition vorliegen. Doch gleich auf der nächsten Seite tun sie genau das: In der plagiat-identischen Tabelle 3.3 (Liebich) bzw. Tabelle 4.3 (v. Bachmann): "Jahresmittelwerte der Immissionsvorbelastung für Staub und Staubinhaltsstoffe" weisen sie eine Immissionsvorbelastung für Hg aus, obwohl sie auf der Seite zuvor noch die Unmöglichkeit der Ausweisung einer Hg-Vorbelastung aus Mangel an Messdaten betont haben.

Zeugnis und Quelle:

a) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* S. 14, **plagiat-identisch mit**

b) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld, S. 18

Liebich/ TÜV-Nord und v. Bachmann/ AKUS-GmbH haben ihre Plagiatgutachten von Fremdvorlagen so wüst zusammenkopiert, daß ihnen fundamentale logische Brüche unterlaufen. Für wie blöd halten Liebich und v. Bachmann eigentlich den Leser? Oder genauer: Warum können Liebich und v. Bachmann eigentlich so sicher davon ausgehen, daß der ins Auge springende Unsinn, den sie zusammenkopiert haben, von Genehmigungsbehörden und Oberverwaltungsgerichtern nicht bemerkt werden will?

Aber Liebich/ TÜV-Nord reicht das nicht. Er setzt der Wertemanipulation noch die Krone auf: Obwohl er in seinem Gutachten auf S. 13 die Unmöglichkeit betont, eine Immissionsvorbelastung für Quecksilber auszuweisen, da nicht ausreichend belastbare Messungen zur Hg-Deposition vorliegen, versucht er auf S. 20 seines Gutachtens trotzdem Werte zur Vorbelastung durch Quecksilber unterzuschieben: Man habe im GK-Veltheim einen "separaten Versuch gefahren", um die Vorbelastung des GK-Veltheim durch Quecksilber im reinen Steinkohlebetrieb festzustellen. Das Ergebnis sei der maximale Quecksilbergehalt von 1mg/kg. Liebich schreibt wörtlich "1 mg/m³" (S. 20). Das ist sachlich falsch. Es muß kg statt m³ heißen, Brennstoffanalysen von Kohle werden in kg (Kilogramm) angegeben. Es bleibt offen, ob es sich bei der Verwechslung von kg mit m³ um eine bewußte Irreführung, um einen Kopierfehler beim Zusammenstellen seines Plagiats oder um einen simplen Rechtschreibfehler handelt. Liebich/ TÜV-Nord schreibt auf S. 20 seines Plagiatgutachtens:

"Für die Ermittlung der Quecksilberemissionen wurde ein separater Versuch gefahren, dessen Ergebnisse in der Stoffflussanalyse dargestellt sind. Quecksilber wird auf der Basis eines maximalen Quecksilbergehaltes von 1 mg/m³ in der Kohle wie folgt limitiert (Tabelle 4.6)." (Zitat Ende)

Zeugnis und Quelle:

Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* S. 20

Liebichs Behauptung von der Durchführung eines "separaten Versuch(s)" zur Ermittlung der Vorbelastung durch Quecksilber halte ich für eine Lüge:

• Erstens fehlt im Liebich-Gutachten jeglicher Verweis auf den gesetzlich vorgeschriebenen Meßbericht inklusive Aktenzeichen zu diesem "separaten Versuch" zwecks "Ermittlung der Quecksilberemissionen", womit sein Hinweis auf den "separaten Versuch" und die daraus gezogenen Schlüsse jede Rechtskonformität verlieren. Der "separate Versuch" hat wahrscheinlich nie stattgefunden und ist konstruiert, um wenigstens den Anschein einer Begutachtung vorzutäuschen.

• Zweitens reicht die durch einen einzigen Versuch zur "Ermittlung der Quecksilberemissionen" (Liebich, S. 20) erstellte Datenmenge nicht aus, um in irgendeiner Weise rechtskonforme Aussagen zu Quecksilberemissionen "bei reinem Kohlebetrieb" (Liebich, Tabelle 4.6, S.21) zu machen. Die aufgrund eines einzigen Versuches erzeugte Datenmenge ist sinnlos und kann nur die Funktion haben, ein korrekt erstelltes Gutachten vorzutäuschen.

Es erfüllt meiner Rechtsauffassung nach ein ganzes Paket strafrechtlicher Tatbestände, daß sich die Bezirksregierung Detmold bei einem so hochtoxischen Stoff wie Quecksilber, mit einem erlogenen, zumindest aber von der Datenmenge her völlig irrelevanten Versuch zur Ermittlung der Quecksilberemissionen abspeisen läßt oder präziser: auf rechtsirrelevanten Daten begründete Begutachtungen begrüßt, um Erwartungen von Seiten der Stromindustrie und der Politik gerecht zu werden.

• Drittens lügt Liebich und täuscht falsche Tatsachen vor, wenn er auf S. 20 behauptet, mit "Tabelle 4.6" habe er eine "Stoffflußanalyse" erstellt (Liebich, S. 20f.). Oder angemessener formuliert: Tabelle 4.6 als Stoffflussanalyse zu bezeichnen ist sachlich gesehen völliger Unsinn, aber ein hochmanipulativer Versuch, den wissenschaftlich und rechtlich genau definierten Begriff der Stoffflußanalyse den kriminellen Kriterien korrupter Begutachtung zu unterwerfen. Eine wissenschaftlich und rechtlich korrekte Stoffflussanalyse (hier: der Verbrennung von Steinkohle) zeichnet unter analytischer Begründung genau den Weg nach, den die einzelnen Chemikalien, - vom Kaltzustand des Brennstoffes an, bei der Trocknung des Brennstoffes, bei der Verbrennung, bei den Rauchgasen am Schornstein (Emissionen), bei den Verbrennungsrückständen bis hin zur Verteilung in Boden, Wasser, Luft (Immissionen) - , nehmen. Essentiellster Bestandteil der Stoffflussanalyse ist der Ausgangspunkt am kalten Brennstoff. Für eine wissenschaftlich durchgeführte Stoffflussanalyse bildet die genaue Bestimmung der verschiedenen Chemikalien und ihrer Konzentrationen im kalten Brennstoff die Summe der Stoffe, über deren weiteren Verbleib in einer Stoffflußanalyse genaustens Rechenschaft abzulegen ist.

Für die Betriebsgenehmigung des GK-Veltheim zur Mitverbennung von Klärschlamm und Tiermehl bildet die Stoffflussanalyse eine zentrale Rechtsnorm (Rechtsnorm NRW) für Gutachter und Betriebsgenehmigungen. Es ist kaum zu fassen und beleuchtet das Ausmaß der mafiös installierten Strukturen in Begutachtungs- und Genehmigungsverfahren, daß Liebich/ TÜV-Nord die Rechtsnorm 'Stoffflußanalyse' schlicht mit der Nennung des Begriff's 'Stoffflußanalyse' abhandeln kann (mit "Tabelle 4.6" habe er eine "Stoffflußanalyse" erstellt (Liebich, S. 20f.)).

Abgesehen vom fiktiven Charakter der von Liebich in Tabelle 4.6. (S. 21 seines Gutachtens) angeführten Quecksilberwerte überschreiten die Quecksilberwerte die genehmigungsrelevante 5-Prozent-Hürde erheblich: Konstatiert er bei den "Emissionen für den Tagesmittelwert bei reinem Kohlebetrieb" einen "Emissionsmassenstrom" von 0,0217 kg/h (= Gesamtwert von Block 2+3), führt er unter "Emissionen für den Tagesmittelwert beim Mischbetrieb" (= Steinkohle + Klärschlamm + Tiermehl) einen "Emissionsmassenstrom" von 0,029 kg/h (= Gesamtwert von Block 2+3) an, eine Steigerung von 33 Prozent und nicht 5 Prozent.

Zeugnis und Quelle:

Tabelle 4.6 in der von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführten "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* S. 21

Eine ähnliche Überschreitung der genehmigungsrelevanten 3 bzw. 5%-Hürde dokumentiert Liebich/ TÜV-Nord in "Tabelle 4.7: Emissionen Dioxine/Furane": Im Vergleich zum Emissionsmassenstrom bei reinem Kohlebetrieb ergibt sich zum Emissionsmassenstrom bei "Emissionen als Mittelwert über die Probenahmezeit" bei Mischbetrieb (= Steinkohle + Klärschlamm + Tiermehl) eine Steigerung von 100% und in der "Reingaskonzentration" von 80%. Unglaublich, daß Genehmigungsbehörden (Bezirksregierung Detmold und Umweltministerium Düsseldorf) angesichts solcher massiven Überschreitungen der genehmigungsrelevanten 3 bzw. 5%-Hürde hier eine Betriebsgenehmigung zur Mitverbrennung von Klärschlamm, Tiermehl und schließlich von Sekundärbrennstoffen erteilt haben.

Zeugnis und Quelle:

Tabelle 4.7 in der von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführten "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2), *Seite* S. 21

4.1.8.2 Kraftwerkseigene Messwerte widersprechen fiktiven Werten des TÜV-Gutachtens

Selbst die kraftwerkseigenen Messwerte widersprechen den fiktiven Werten des Liebich/ TÜV-Nord-Gutachtens. Gemäß des Emissionskatasters Luft ist das GK-Veltheim verpflichtet seinen Schadstoffausstoß täglich im Internet zu veröffentlichen und an die entsprechende Aufsichtsbehörde (StAfUA Minden/ Bezirksregierung Detmold) zu melden. Die Gegenüberstellung der vom GK-Veltheim veröffentlichten Werte für das Jahr 2001 (noch reiner Kohlebetrieb) und 2004 (Die Betriebserlaubnis zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl wurde 2003 erteilt.) belegen, daß die im Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten proklamierte Einhaltung der genehmigungsrelevanten 3 bzw. 5%-Hürde eine massive Urkundenfälschung darstellt, um die Betriebsgenehmigung zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl zu erschleichen:

Stoffe	Schadstoffausstoß 2001 kg/pro Jahr	Schadstoffausstoß 2004 kg/pro Jahr
SOx	365.000	782.000
NOx	521.000	1.200.000
CO2	950.000.000	1.800.000.000

Graphik: Axel Baumgart. Zahlenmaterial aus: Emissionskataster Luft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Jahr 2001 und 2004.

Zeugnis und Quelle:

Emissionskataster Luft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Jahr 2001 und 2004.

4.1.9 Vorwurf gegen die DAR bzw. DAkkS (Deutsche Akkreditierungstelle) und sonstige Akkreditierungsstellen wegen Beihilfe zum Serienmord, Korruption, Umweltverschmutzung

Sämtliche Gutachter, der Gutachter der GfA/ Münster, Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS-GmbH/ Bielefeld und Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord, die für das Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten relevant sind, haben sich in essentieller Form des Zertifizierungsbetrugs und dessen Folgen für Mensch und Umwelt schuldig gemacht. Alle drei Gutachter sind von der ein oder anderen Akkreditierungsstelle als Gutachter authorisiert, so daß der Verdacht naheliegt, daß es sich um eine strukturelle Nicht- Kontrolle der Akkreditierungstellen gegenüber den von ihr akkreditierten Gutachtern handelt. Die Akkreditierungsstellen überprüfen offenbar weder stichprobenartig die erstellten Gutachten auf Wissenschaftlichkeit noch die Unabhängigkeit der Gutachter (z.B. Dipl.-Ing. Liebich arbeitet für den TÜV-Nord, dessen Aufsichtsrat auch immer regelmäßig von EON besetzt wird.). Die Akkreditierungsstellen vergeben Gutachterauthorisierungen für wissenschaftliche Bereiche, die die Gutachter mit ihrem Staatsexamen gar nicht abdecken. So ist z.B. die gesetzlich geforderte Fachkundigkeit von Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS GmbH zu bestreiten. Abgesehen von seinem alle wissenschaftlichen Standarts verletzenden Gutachten ist es mir rätselhaft, wie er sich als Diplom-Meteorologe zu chemischen Kontaminationen überhaupt äußern darf. Hier leisten die Akkreditierungstellen mit ihrer korruptionsverdächtigen Nicht-Kontrolle der Gutachter und Begutachtungsstellen Beihilfe zum Serienmord und zur Korruption. Keiner der benannten Gutachter scheint wissenschaftliche Qualifikationen in Toxologie zu besitzen, obwohl es hier um nichts anderes geht, als die Bewertung von hochtoxischen Stoffen. Die Akkreditierungstellen klammern offenbar systematisch das Problem der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Gutachterfirmen von ihren Auftraggebern aus und haben keine Kontrollfilter für lobbyistische Einflüsse auf die von ihnen authorisierten Gutachter installiert.

Gutachter, wie der Gutachter der GfA/ Münster, Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS-GmbH/ Bielefeld und Dipl.-Ing. Liebich/ TÜV-Nord manipulieren mit rechtsbeugender Kooperation der Bezirksregierung Detmold die genehmigungsrelevanten Daten zur Betriebserlaubnis des GK-Veltheim zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl in einem Ausmaß und mit einer hemmungslosen Offenheit, daß davon aus-

zugehen ist, daß sie auch bei anderen gesundheits- und umweltrelevanten Anlagen Daten zugunsten des Auftraggebers manipuliert haben.

Zwei Faxe von Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS-GmbH an das GK-Veltheim vom 9.2.2006, daß einer hiesigen Umweltschutzgruppe von einer/m Mitarbeiter/in der AKUS-GmbH zugespielt wurde, zeigen den ungeheuren Druck unter dem die Gutachter von Begutachtungsfirmen stehen. Im Fax heißt es:

"Der Standort der Messstellle kann daher u.E. nur als repräsentativ für ein relativ kleinräumiges Umfeld um die Messstelle gelten. Aus den dort gewonnenen Messdaten lassen sich daher nicht unmittelbar Aussagen zur Immissionsbelastung bspw. im Bereich Veltheim treffen.

Zudem sollten entsprechend der TA Luft 4.6.2.6 Immissionsmessungen, die nur für einen kleinen Bereich repräsentativ sind, vermieden werden.

Wir halten daher den Standort der Messstelle nur für bedingt geeignet, um auf der Grundlage der dort gewonnenen Messdaten repräsentative Aussagen zur Immissionsbelastung im Umfeld des GKW Veltheim zu treffen."

Zeugnis und Quelle:

Fax von Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS-GmbH an das GK-Veltheim vom 2.2.2006. Eine Kopie füge ich dem Anhang dieser Anzeige bei.

Wieder einmal beauftragt das GK-Veltheim hier einen Gutachter, an einem rechtswidrigen Meßpunkt mit rechtsbeugender Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu messen, um das tatsächliche Ausmaß der Schadstoffimmissionen zu verschleiern. Und Dipl.-Met. v. Bachmann von der AKUS-GmbH führt die Messungen an diesem rechtswidrigen Meßpunkt trotzdem durch. Seine Faxe an das GK-Veltheim belegen die offenbar übliche und von den Akkreditierungsstellen "geduldete" Praxis einer doppelten Buchführung der Gutachterindustrie: Mittels eines internen Faxes wird gegen die rechtswidrige Festsetzung eines Meßpunktes protestiert, um im Falle eines Rechtsstreites nicht der Korruption und des Zertifizierungsbetruges beschuldigt zu werden und trotzdem setzt man die Messungen fort und fertigt Gutachten zur Immissionsbelastung an, u.U. sogar unter Weglassung des intern geäußerten Protests, um weiter im Geschäft zu bleiben. Mittels dieser doppelten Buchführung ist es der AKUS-GmbH offenbar gelungen, über viele Jahre mit dem GK-Veltheim im Geschäft zu bleiben.

4.2 Liebich/ TÜV-Nord-Gutachten: Möglicher Verstoß gegen die Vereinsstatuten

Das manipulative und korrupte Liebich-TÜV-Nord-Gutachten verstößt möglicherweise gegen die Vereinsstatuten des TÜV-Nord als bei Gericht eingetragener Verein. Ich bitte die Staatsanwaltschaft das zu prüfen und gegebenenfalls eine Streichung des TÜV-Nord im Vereinsregister zu veranlassen.

5. Die Greenpeace-/ Uni Stuttgart-Studie: Vorwurf des Serienmordes und der Körperverletzung gegen GK-Veltheim

“Feinstaubpartikel aus deutschen Kohlekraftwerken verursachen jährlich etwa 3100 vorzeitige Todesfälle in Deutschland und Europa. Das geht aus einer Studie der Universität Stuttgart hervor, die von der Umweltschutzorganisation Greenpeace in Auftrag gegeben worden ist. "Bei Kohlekraftwerken kommt der Tod aus dem Schlot", sagt Gerald Neubauer, Energie-Experte von Greenpeace. Untersuchungen der Kraftwerksbetreiber und des TÜV kommen freilich zu anderen Ergebnissen. Mit der Untersuchung könnten die Gesundheitsrisiken der Kohlekraftwerke in Deutschland erstmals bestimmt werden, sagte Greenpeace-Experte Neubauer.

Die Schadstoffe aus den Schloten der untersuchten 67 leistungsstärksten Kohlekraftwerke führten den Forschern zufolge in Deutschland zu mehr Krankheiten und statistisch gesehen zu einer kürzeren Lebensdauer. Grundlage für die Berechnungen lieferten Emissionsdaten aus dem Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister für das Jahr 2010 und bekannte epidemiologische Studien zu den Gesundheitsfolgen von Feinstaub. Die 67 Kohlekraftwerke führten danach zum Verlust von insgesamt 33.000 Lebensjahren. Dies entspreche einer statistischen Zahl von 3100 Todesfällen. Hinzu kommt der Ausfall von etwa 700.000 Arbeitstagen durch Atemwegserkrankungen, Herzinfarkte, Lungenkrebs oder Asthmaanfälle.” (Zitat Ende. DIE WELT vom 04.04.2013)

Zeugnis und Quelle:

http://m.welt.de/print/welt_kompakt/print_politik/article114990343/Toedlicher-Feinstaub.html

“Der schlimmste Todesschlot steht laut Greenpeace-Ranking übrigens im brandenburgischen Jänschwalde (373 statistische Todesfälle). Auf Platz 67 liegt dagegen das Heizkraftwerk I in Hochfeld in NRW (4 Fälle). Mit Platz 17 liegt das Eon-Kraftwerk Heyden in Lahde weit vorne. Ihm sagt die Studie 40 Todesfälle im Jahr bei 432 verlorenen Lebensjahren und dem Verlust von 9120 Arbeitstagen nach. Das von Eon und den Bielefelder Stadtwerken betriebene Gemeinschaftskraftwerk Veltheim ist mit Platz 49 und 16 "Toten" vergleichsweise gut positioniert. Beide regionalen Betriebe verbrennen Steinkohle. “ (Zitat Ende: Mindener Tageblatt vom 05.04.2013)

Zeugnis und Quelle:

Mindener Tageblatt vom 05.04.2013

Die Vorwürfe der Uni Stuttgart basieren auf GK-Veltheim eigenen Angaben, die an die Umweltbehörden weitergeleitet werden. Die Manipulation von Werten von Seiten des GK-Veltheim werden hier nicht berücksichtigt. Deshalb ist mit einer weit höheren Todeszahl zu rechnen. Stimmen die Vorwürfe der Uni Stuttgart, wäre genau zu prüfen, inwieweit sich die in meiner Anzeige von mir Beschuldigten des Serienmordes und der Körperverletzung bzw. der Beihilfe zu diesen Straftatbeständen schuldig gemacht haben bzw. machen.

6. Die korruptionsfördernde Rolle der Lokalzeitungen

Viele Tages- und Regionalzeitungen sind abhängig von EON und Bielefelder Stadtwerken als wichtige Anzeigenkunden. Unabhängige Berichterstattung wird ökonomischen Belangen geopfert. Perverse Sprachregelungen, wie z.B. des Journalisten Stefan Koch vom Mindener Tageblatt, zeigen, wie weit der Kniefall gegenüber dem Großkunden EON geht. Er schreibt:

“Das von Eon und den Bielefelder Stadtwerken betriebene Gemeinschaftskraftwerk Veltheim ist mit Platz 49 und 16 "Toten" vergleichsweise **gut** positioniert.” (Fettdruck von mir/ Zitat Ende: Mindener Tageblatt vom 05.04.2013)

Zeugnis und Quelle:

Mindener Tageblatt vom 05.04.2013

7. Schlußbemerkung

Das Liebich/TÜV-Nord-Gutachten ist eine massive Fälschung und ein Plagiat, mit dem die Betriebserlaubnis zur Mitverbrennung von Klärschlamm und Tiermehl als auch die Betriebserlaubnis zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen unter korrupter Federführung der Bezirksregierung Detmold erschlichen wurde. Das Liebich/TÜV-Nord-Gutachten hat keinerlei wissenschaftliche Begründungsqualität für irgendetwas, da es inhaltlich und logisch völliger Unsinn ist. Daß die Bezirksregierung mit so einem Dokument der Korruption und des Unsinns noch zwei OVG-NRW-Urteil gewinnen kann, beleuchtet die mafiöse Rolle der Bezirksregierung Detmold und die korrupte Vernetzung der Stromindustrie mit der Politik bis hinein in die Justiz (die Richter des OVG-NRW werden von der Landesregierung gewählt).

7.1 Erhebliche Amtsträgerstrafbarkeit der Bezirksregierung Detmold

Aufgrund der oben dargestellten systematischen Beihilfe zur Urkundenfälschung und der systematischen Deckung der massiven Verstösse gegen die Wasserschutzverordnung, Bodenschutzverordnung, Technische Anweisung Luft etc. durch Dipl.-Ing. Hans Peter Jahns von der Bezirksregierung Detmold und Herr Hohnemann, Leiter des Dezernats für Immissionsschutz, (Bezirksregierung Detmold), beide hauptverantwortlich für die Genehmigungsverfahren und Überwachung des GK-Veltheim, liegt hier meines Erachtens eine erhebliche Amtsträgerstrafbarkeit vor, so daß § 324, § 324a, § 325, § 327, § 328 und § 330a des StGB zum tragen kommen. Rechtswissenschaftlich herrscht Konsens darüber, “dass - wie es der Gesetzgeber formuliert hat - die Grenzen des Ermessens sicher überschritten sind, wenn die Behörde keine oder ungeeignete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus einer Umweltstraftat trifft" (Frank Saliger, Umweltstrafrecht, München 2012, S. 81f.). Hier liegen eindeutig "signifikante Verwaltungsfehler" (Saliger, Umweltstrafrecht, S.82) vor, "bei denen der verwaltungsrechtliche Beurteilungs- und Ermessensspielraum offenkundig und/ oder schwerwiegend überschritten" (ebenda) wurde.

Die oben dargestellte systematische Kooperation der Herren Jahns und Hohnemann von der Bezirksregierung Detmold bei der Erschleichung einer Betriebserlaubnis zur Verbrennung von Klärschlamm als auch zur Verbrennung von Sekundärbrennstoffen erfüllt m.E. zudem den Tatbestand der Mittäterschaft (§ 25 II StGB). Erschwerend kommt hinzu, daß Herr Hohnemann als Leiter des Dezernats für Immissionsschutz von der Bezirksregierung Detmold dem OVG-NRW (Münster) in zwei Verfahren das - auf Urkundenfälschung basierende, alle wissenschaftlichen Regeln verletzende, ja ein Plagiat - Liebich/TÜV-Nord-Gutachten als rechtsrelevantes Gutachten unterjubelt. Das Umweltstrafrecht ist hier eindeutig: "Auch dürfte Mittäterschaft jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Beteiligten mit der Genehmigung eine Scheinlegalisierung der Umweltnutzung bezwecken, um andere Amtsträger vom Einschreiten abzuhalten." (Saliger, Umweltstrafrecht, S.84) Ein aktuelles Beispiel der Kollusion von Bezirksregierung Detmold und GK-Veltheim habe ich in meiner Anzeige Az.: 126 Js 366/13 (Staatsanwaltschaft Bielefeld) dargestellt. Es belegt, daß die Bezirksregierung Detmold und das GK-Veltheim alte Straftaten durch neue Straftaten zu vertuschen suchen.

Bitte teilen Sie mir das Aktenzeichen für diese Anzeige schriftlich mit.

mit freundlichen Grüßen

Axel Baumgart

Anlagen:

1) Die von Dipl.-Ing. Liebich (TÜV Nord Umweltschutz) durchgeführte "Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffimmission in der Nachbarschaft des Gemeinschaftskraftwerkes Weser bei der Mitverbrennung von Tiermehl und Klärschlamm" im Auftrag des GKV, Veltheim vom 17. Juli 2002 (Auftrag-Nr.: 10 542 2)

2) Dipl.-Met. v. Bachmann (AKUS-GmbH) in "Immisionsprognose für die geplante Mitverbrennung von Tiermehl und Schlämmen im Kraftwerk Veltheim" vom 15.07.2002 im Auftrag des TÜV-Nord, Amtstr. 8, 33739 Bielefeld

3) Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Dipl.-Phys. Helmut Kumm, Umweltbüro Klaus Koch und RA Philipp Heinz, Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen -, 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10

Stellungnahme zum Vorhaben des Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Blöcken 2 und 3 des Kraftwerkes, Endbericht i.A der Stadt Porta Westfalica vom 22. August 2005, des Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen

4) Zwei Faxe von Dipl.-Met. v. Bachmann/ AKUS-GmbH an das GK-Veltheim vom 9.2.2006